



Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht
Freiburg im Breisgau

46

forschung aktuell

Moritz Tauschwitz

**DOPINGVERFOLGUNG DURCH
STRAFRECHT:
VOR- UND NACHTEILE AM BEISPIEL
DER ERFAHRUNGEN IN SPANIEN**

KEY FINDINGS EINER
STRAFRECHTLICH-KRIMINOLOGISCHEN
VERGLEICHsstUDIE



forschung aktuell – research in brief/46

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht, Albin Eser und Ulrich Sieber

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-86113-173-1

Unverkäufliche Informationsbroschüre

1. Auflage 2014

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Günterstalstraße 73, D - 79100 Freiburg im Breisgau Germany

<http://www.mpicc.de>

**MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT**

**Dopingverfolgung durch Strafrecht:
Vor- und Nachteile am Beispiel
der Erfahrungen in Spanien**

Key findings einer
strafrechtlich-kriminologischen Vergleichsstudie

Moritz Tauschwitz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Forschungsgegenstand, Ziele und Methoden der Studie	2
3. Deutschland	4
3.1 Die Organisation des Sports in Deutschland	4
3.2 Die strafrechtliche Dopingverfolgung de lege lata und deren praktische Umsetzung	6
3.3 Die rechtstheoretischen Grundlagen einer Ausweitung der Kriminalisierung	9
4. Spanien	10
4.1 Die Organisation des Sports in Spanien	10
4.2 Die strafrechtliche Dopingverfolgung de lege lata und deren praktische Umsetzung	13
4.3 Doping und Rechtsgüterschutz.....	17
4.4 Die Entwicklung der Dopingverfolgung in Spanien.....	18
4.5 Die Entstehung von Art. 361bis CP.....	19
5. Lehren, die sich aus den Erfahrungen in Spanien ziehen lassen	20
5.1 Grundsätzlich wirksamere Selbstregulierung des Sports.....	20
5.2 Problem der Parallelität von verbandsinterner und strafrechtlicher Verfolgung.....	22
5.3 Klare Trennung von Berufs- und Breitensport	23
6. Schlussbetrachtung	24
Literatur	25

1. Einleitung

Der Sport hat gesellschaftlich in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Das Zuschauer- und Medieninteresse an verschiedenen Wettkämpfen und Ligen aller Art ist in einem Maße gestiegen, dass der professionelle Sport jenseits der zu bestaunenden Leistungen insbesondere auch wirtschaftlich inzwischen ein wichtiger Faktor ist, Sport ist „big business“. Die so entstandene Unterhaltungsindustrie beruht auf dem – immer öfter pervertierten – Motto des Gründers der modernen olympischen Bewegung *Pierre de Coubertin*: schneller, höher und weiter¹.

Seitdem Menschen ihre Kräfte in Wettkämpfen messen, versuchen sie auch, ihre Leistungsfähigkeit auf allen möglichen, auch regelwidrigen Wegen zu erhöhen. So gehört auch Doping seit den Anfängen des Sports zu diesem, als gleichsam unerwünschter und doch scheinbar unvermeidlicher Begleiter, dazu. Wie in jedem sozial relevanten Bereich ging auch im Sport der Bedeutungszuwachs mit einer stetig wachsenden Verrechtlichung einher. Für den Sport besteht dabei die Besonderheit, dass die Kodifizierung seiner Regeln entweder seinen privatrechtlich organisierten Institutionen (z.B. dem Internationalen Olympischen Komitee [IOC] oder den einzelnen Verbänden) überlassen werden oder durch hoheitliche Regelungen erfolgen kann. Die Dopingverfolgung als soziale Kontrolle eines unerwünschten Verhaltens steht damit grundsätzlich in einem Spannungsfeld zwischen privatrechtlicher und staatlicher Machtsphäre.

Wurde die Dopingverfolgung dabei ursprünglich dem Sport überlassen, nehmen sich seit Ende der 1980er Jahre zunehmend die nationalen Gesetzgeber der Dopingverfolgung an. Diese Entwicklung brachte eine Vielzahl heterogener nationaler Regelungen hervor. Im Laufe der Zeit wurden dabei auch spezielle Straftatbestände im Zusammenhang mit Doping geschaffen².

Die Diskussion über die Notwendigkeit und den Sinn strafrechtlicher Dopingverfolgung ist derzeit wieder höchst aktuell. So hat der Bundesrat am 29.11.2013 für eine Gesetzesinitiative Baden-Württembergs³ gestimmt, wonach sich Sportler strafbar machen, wenn sie gedopt an einem berufssportlichen Wettbewerb teilnehmen. Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom November 2013 wird angekündigt, „weitergehende strafrechtliche Regelungen beim Kampf gegen Doping ... [zu] schaffen“⁴.

¹ Lat.: citius, altius, fortius, dt.: schneller, höher, stärker, s. Brockhaus 2001, S. 218. Gebräuchlicher ist aber der Ausdruck „schneller, höher und weiter“.

² In Deutschland §§ 95 I Nr. 2a, b, 6a I, IIa AMG und in Spanien Art. 361bis CP.

³ Bundesrat-Drs. 266/13.

⁴ Siehe S. 96 des Koalitionsvertrags „Deutschlands Zukunft gestalten“; http://www.spd.de/linkableblob/112790/data/20131127_koalitionsvertrag.pdf.

Angesichts der Aktualität und der oftmals hitzig geführten Debatte kann es hilfreich sein, das Problem aus einer gewissen Distanz zu betrachten. So rückt Wesentliches in den Fokus und es entsteht ein besserer Überblick. Dazu bietet es sich an, die Dopingverfolgung in Deutschland im Vergleich zu einer fremden Rechtsordnung zu betrachten. Durch diesen Vergleich wird der Blick für die Besonderheiten und Voraussetzungen der strafrechtlichen Dopingverfolgung in Deutschland geschärft. Der vorliegende Forschungsbericht gibt einen Überblick über die – angesichts der aktuellen legislativen Bestrebungen auf dem Gebiet des Dopings – wesentlichen Ergebnisse der Studie „Die Dopingverfolgung in Spanien und Deutschland. Eine strafrechtliche und kriminologische Untersuchung“⁵. Dabei kann und soll der Forschungsbericht in seiner Kürze keine bloße Zusammenfassung der Studie sein. Vielmehr werden angesichts der in Deutschland zu erwartenden Ausweitung der Kriminalisierung die diesbezüglichen Erfahrungen in Spanien vorgestellt.

2. Forschungsgegenstand, Ziele und Methoden der Studie

Die Frage, weshalb ein Verhalten zu strafrechtlich relevantem Unrecht erklärt wird, ist ein klassisches Problem der Kriminologie. Doping ist ein sehr vielschichtiges Phänomen und vereint Aspekte wie die Sicherheit des Arzneimittelverkehrs (der durch den unkontrollierten Handel mit Dopingmitteln in Fitnessstudios gefährdet ist), die Manipulation von Wettkampfergebnissen und dadurch beeinflusste beträchtliche wirtschaftliche Interessen (im Profisport). In den letzten Jahren wurden dabei unterschiedliche Verhalten im Zusammenhang mit Doping bereits kriminalisiert, für andere wird eine weitergehende Pönalisierung kriminalpolitisch kontrovers diskutiert. Dadurch erweist sich Doping als besonders geeignetes Forschungsfeld zur Untersuchung der Entstehung von Straftatbeständen.

„Doping“ wird heute pragmatisch anhand von konkreten Verbotslisten definiert⁶. Aufgrund der praktisch überragenden Bedeutung der Regelungen des World-Anti-Doping-Codes (WADC)⁷ wurde für die Studie unter Doping die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der aktuellen Verbotsliste des WADC verstanden.

⁵ Die Studie lief als Dissertationsprojekt und wird 2014 in der Reihe „Kriminologische Forschungsberichte“ des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, veröffentlicht (*Tauschwitz* 2014, im Erscheinen). In ihr wird der Wandel der Verfolgung von Doping von einem sportintern zu kontrollierenden und sanktionierenden Verhalten hin zu einer immer weiter um sich greifenden Kriminalisierung anhand der Vergleichsländer Deutschland und Spanien untersucht.

⁶ Dieser Ansatz löste die seit den 1960er Jahren aufgekommenen abstrakten, wenig praktikablen Definitionsversuche ab und ist heute allgemeiner Konsens, s. u.a. *Momsen-Pflanz* 2005, S. 25; *Soyez* 2002, S. 62; *Ahlers* 1994, S. 22; *Mestwerdt* 1997, S. 20.

⁷ Siehe *Glocker* 2009, S. 119; *Roca Agapito* 2007, S. 16.

In Deutschland ist der Sport weitestgehend autonom organisiert, die Dopingverfolgung ist in erster Linie Sache der Sportverbände und der verschiedenen Einrichtungen des Sports (insbesondere der nationalen und internationalen Anti-Doping-Agenturen). Bislang gab es im Strafgesetzbuch keinen Straftatbestand Doping und es gibt auch kein spezielles Anti-Doping-Gesetz. Einzig im Arzneimittelgesetz (AMG) finden sich mit den Straftatbeständen der §§ 95 I Nr. 2a, b, 6a AMG staatliche Vorschriften, die sich mit zu Dopingzwecken eingesetzten Arzneimitteln beschäftigen⁸.

Als Vergleichsland für die Untersuchung bietet sich Spanien an. Aufgrund der bemerkenswerten Erfolge spanischer Sportler seit den 1990er Jahren (in den publikumswirksamen Sportarten Radfahren, Tennis und Fußball) steht das Land in besonderem Maße im Fokus des Interesses der Sportwelt. An Spanien lässt sich gut ein gänzlich anderer Ansatz der staatlichen Beschäftigung mit Doping aufzeigen. Der Sport ist dort unter staatlicher Kontrolle organisiert, viele sportrechtliche Einrichtungen haben den Charakter öffentlich-rechtlicher Verwaltungsorgane. Gleichzeitig verabschiedete das spanische Parlament 2006 ein Anti-Doping-Gesetz⁹. Die für diese Arbeit relevante Änderung des Gesetzes war die Einführung von Art. 361bis CP, einem speziellen Anti-Doping-Tatbestand im Código Penal.

Die Studie verfolgt das Ziel, die Entstehung der dopingspezifischen Straftatbestände in Deutschland und Spanien zu analysieren, zu erklären und schließlich zu bewerten. Der rechtsvergleichende Ansatz soll dabei die Besonderheiten der Normexegese auf dem Gebiet des Dopings verdeutlichen. Zur Analyse der Entwicklung in beiden Ländern ist stets auf die unterschiedlichen Grundzüge der Kontrollsysteme einzugehen: Der staatlichen Kontrolle von Sport und Doping in Spanien steht die Selbstregulierung des autonomen Sports in Deutschland gegenüber. Durch den rechtsvergleichenden Ansatz soll aufgezeigt werden, welche Lehren Deutschland und Spanien aus den Erfahrungen des jeweils anderen für ihre Dopinggesetzgebung ziehen können, bzw. welche Fehler in Zukunft vermieden werden sollten. Trotz der Internationalität des Problems sind rechtsvergleichende Arbeiten auf dem Gebiet des Dopings (noch) sehr selten, dies gilt insbesondere für den Bereich der Normexegese.

Die Studie stützt sich auf einen methodisch möglichst breit gefächerten Zugang. Es wurden zunächst die zum Thema verfügbaren Dokumente ausgewertet. Dazu zählen insbesondere die bisher erschienenen Arbeiten, Gesetzesmaterialien, diverse Eigenauskünfte verschiedener sportpolitischer Akteure (wie beispielsweise Jahrbücher der NADA, Internetauftritt der WADA etc.) und schließlich Beiträge in den

⁸ Es gibt schon seit längerer Zeit Forderungen nach der Schaffung neuer Straftatbestände und einem Anti-Doping-Gesetz, vgl. *Prokop* 2006.

⁹ Ley Orgánica 7/2006, de 21 de noviembre, de Protección de la Salud y de la Lucha contra el Dopaje en el Deporte.

Medien. Als weitere wichtige Erkenntnisquelle dienten verschiedene Statistiken (neben den offiziellen Polizei- und Kriminalstatistiken auch empirische wissenschaftliche Studien sowie Umfragen von Meinungsforschungsinstituten). Ein elementarer methodischer Pfeiler der Arbeit sind zahlreiche qualitative Interviews. Die Gesprächsleitfäden wurden dabei stets auf die konkret befragte Person zugeschnitten. Die Interviewpartner sollten Auskunft über die rechtlichen und praktischen Aspekte der strafrechtlichen Dopingverfolgung geben. In Deutschland wurden die Mitarbeiter der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Doping zu ihren Erfahrungen mit der strafrechtlichen Dopingverfolgung befragt. Um die praktischen Auswirkungen der Gesetzesreform 2006 in Spanien kennenzulernen, berichteten Sportrechtsanwälte von ihren Erfahrungen und der Reaktion der von ihnen betreuten Sportler. Verschiedene Straf- und Verwaltungsrechtsprofessoren wurden zu den rechtlichen Aspekten der staatlichen und strafrechtlichen Dopingverfolgung befragt. Schließlich wurden die direkt an der Ausarbeitung des spanischen Anti-Doping-Gesetzes beteiligten Juraprofessoren ausführlich zu ihrer Arbeit und den Hintergründen der Reform interviewt. Neben den Interviews fanden zudem im Rahmen verschiedener Veranstaltungen zum Thema Doping (Konferenzen, Seminare oder z.B. die Vorstellung der Reform des spanischen Anti-Doping-Gesetzes) zahlreiche informelle Gespräche mit verschiedenen sportpolitischen Akteuren und Dopingexperten (Medizinern, Sportrechtsanwälten, Journalisten, Funktionären und Mitarbeitern der NADA) statt. Um den Austausch mit Dopingexperten vor Ort zu fördern, wurden zudem an den Universitäten in Valencia und Alicante Seminare organisiert.

3. Deutschland¹⁰

3.1 Die Organisation des Sports in Deutschland

Die Organisation des Sports in Deutschland ist durch seine Autonomie geprägt, d.h. Vereine und Verbände haben das Recht, über Mittel und Wege zur Erfüllung ihrer selbstgesetzten Aufgaben frei zu entscheiden¹¹. Diese Autonomie ist europaweit einzigartig¹². Die Sportverbände sind Vereine im Sinne des Privatrechts, ihre Autonomie wird durch Art. 9 GG geschützt. So ist gewährleistet, dass sie über Mittel und Wege zur Erfüllung ihrer selbstgesetzten Aufgaben frei entscheiden können¹³. Der Staat ist nach dem Prinzip der Subsidiarität grundsätzlich auf eine (zumeist finanzielle) Förderung des Sports beschränkt. Nur wenn der Sport mit seinen

¹⁰ Für eine ausführliche Darstellung der Situation in Deutschland sei auf *Tauschwitz* (2014, im Erscheinen) sowie die einschlägigen Fußnoten verwiesen. An dieser Stelle werden lediglich die im Vergleich zu Spanien auffälligen Besonderheiten herausgearbeitet.

¹¹ *Ahlers* 1994, S. 20.

¹² *González Grimaldo* 1974, S. 221.

¹³ *Ahlers* 1994, S. 20.

Instrumenten die Aufgaben in seinem Verantwortungsbereich nicht erfüllen könnte, wäre ein staatliches Eingreifen gerechtfertigt. Doping stellt einen klassischen Belang des Sports dar, weshalb die Dopingverfolgung in Deutschland traditionell eine Aufgabe der Sportorganisationen war¹⁴. Es ist ureigenste Aufgabe der Sportorganisationen, Dopingverstöße aufzudecken und zu sanktionieren¹⁵. Dazu gehört auch festzulegen, welche Mittel und Methoden verboten sind¹⁶. Die Autonomie des deutschen Sports ist ein internationales Alleinstellungsmerkmal und ist bei der Diskussion um ein staatliches Eingreifen stets zu beachten.

Die Vereinsautonomie berechtigt die Verbände im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zur Festlegung eigener Regelwerke, inklusive der Befugnis zur Schaffung und Durchsetzung eigener Sanktionen. Diese interne „Strafgewalt“ begrenzt sich aber auf das Recht, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Verbandes nötigen disziplinarischen Maßnahmen zu treffen und konkurriert demnach in keiner Weise mit der Strafgewalt des staatlichen Strafrechts¹⁷. Das staatliche Recht greift seinerseits ein, wenn eine gegen vertragliche oder verbandsrechtliche Regeln verstoßende Handlung über einen bloßen Innen- bzw. Vertragsverstoß hinausgeht: Betrifft der Regelverstoß nicht nur den rein sportlichen Bereich, resultiert aus ihm also eine Verletzung darüber hinausgehender schützenswerter (z.B. wirtschaftlicher) Interessen, so hat der Staat diese zu schützen¹⁸.

Auch ist die Verbandsautonomie nicht gleichbedeutend mit völliger Staats- oder gar Rechtsfreiheit. Die interne Selbstbestimmung endet an den Grenzen zwingender gesetzlicher Bestimmungen¹⁹. Daher unterliegen verbandsgerichtliche Maßnahmen auch grundsätzlich der richterlichen Kontrolle. Um der Autonomie des Sports weitestmöglich Rechnung zu tragen, beschränkt sich der Rechtsschutz jedoch darauf, Verbandsentscheidungen auf die Einhaltung elementarer Verfahrensgrundsätze, die verhängten Sanktionen und die erfolgte Tatsachenermittlung zu überprüfen²⁰. Ebenso möglich – und in der Praxis zumeist der Fall – ist, dass die Parteien eine Überprüfung durch staatliche Gerichte einvernehmlich ausschließen, indem sie über eine Vereinbarung nach §§ 1025 ff. ZPO die Kontrolle der Verbandsmaßnahmen einem Schiedsgericht zuweisen²¹.

¹⁴ Karakaya 2004, S. 75.

¹⁵ Adolphsen et al. 2005, S. 8.

¹⁶ Ahlers 1994, S. 20.

¹⁷ Karakaya 2004, S. 75.

¹⁸ Schattmann 2008, S. 7.

¹⁹ Prokop 2000, S. 40.

²⁰ Haug 2006, S. 80.

²¹ Haug 2006, S. 80. Die Schiedsgerichtsbarkeit kann innerhalb eines Verbandes eingerichtet sein oder seit 2008 dem verbandsübergreifenden, landesweit zuständigen Deutschen Sportschiedsgericht in Köln übertragen werden.

Der Sportler unterwirft sich der Sanktionsgewalt seines Verbandes zumeist durch einen Individualvertrag. Eine verbandsrechtliche Dopingsanktion (z.B. Sperre oder Disqualifikation) stellt demzufolge eine Art der Vertragsstrafe dar²².

Der Sport ist streng hierarchisch gegliedert²³: Der Sportler ist Mitglied eines Vereins. Der Verein ist Mitglied im jeweiligen Landesfachsportverband, dieser wiederum im Bundesverband. Und dieser schließlich ist Mitglied des jeweiligen internationalen Fachverbandes²⁴. Diese Organisation wird auch als pyramidenförmige Struktur bezeichnet²⁵. Nachdem die internationalen Verbände lange Zeit sehr unterschiedliche Bestimmungen aufgestellt hatten²⁶, führte die umfassende Anerkennung des WADC zu einer weitreichenden Harmonisierung im Bereich des Dopings: Ihre Regelungen geben nun das verbandsrechtliche materielle Dopingrecht einheitlich vor²⁷. Die dort aufgestellten Sanktionen werden in Deutschland somit privatrechtlich verhängt.

3.2 Die strafrechtliche Dopingverfolgung de lege lata und deren praktische Umsetzung

Die Strafbarkeit des Dopings de lege lata ist vielfach und erschöpfend beschrieben worden²⁸. Festzuhalten ist für den Bereich des Spitzensports, dass Doping de lege lata nur in ganz speziellen, praktisch seltenen Konstellationen durch das Strafrecht erfasst wird²⁹. Grundsätzlich ist es dabei allgemeiner Konsens, dass eine Bestrafung durch ein Strafgericht und eine Sanktionierung durch ein Sportgericht nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot des Art. 103 III GG verstößt³⁰. Denn die verbandsrechtlichen Regelungen sind als Privatgerichtsbarkeit ein „aliud“ neben dem

²² Zu dem theoretisch umstrittenen Charakter dieser Vertragsstrafe siehe *Petri* 2004, S. 82 m.w.N.

²³ Siehe zur hierarchischen Gliederung ausführlich u.a. *Prokop* 2000, S. 42 f.; *Soyez* 2002, S. 19 f.; *Momsen-Pflanz* 2005, S. 27 f.; *Haug* 2006, S. 67 f.

²⁴ Vgl. *Prokop* 2000, S. 42.

²⁵ *Soyez* 2002, S. 19.

²⁶ Vgl. *Prokop* 2000, S. 93. Eine Liste aus dem Jahr 2002 mit den verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten unterschiedlicher deutscher Fachverbände findet sich in *Longrée* 2003, S. 87 f.

²⁷ *Haug* 2006, S. 179.

²⁸ Für ihre Darstellung sei daher auf die einschlägige Literatur verwiesen, s. *Müller* 1993; *Karakaya* 2004; *Ahlers* 1994, S. 29 ff.; *Mestwerdt* 1997, S. 58 ff.; *Schild* 2002, S. 35 ff.; *Schild* 2008, S. 92 ff.; *Schattmann* 2008, S. 20 ff.; *Haug* 2006, S. 181 ff.; *Glocker* 2009, S. 180 ff.; *Parzeller et al.* 2012, S. 1–90.

²⁹ Untersucht werden dabei insbesondere die Tatbestände Totschlag, Körperverletzung, Betrug, zum Schutz des Wettbewerbs (§§ 298 ff. StGB und UWG) sowie das BtMG.

³⁰ Siehe für die h.M. *Fahl* 2001; *Reschke* 2001; *Petri* 2004, S. 229 ff.; *Schattmann* 2008, S. 177 ff.; *Glocker* 2009, S. 270 ff.; a.A. *Reinhart* 2001.

Strafrecht³¹. Dafür spricht v.a. ihr unterschiedlicher Schutzzweck: Das Sportrecht will ein „in den Regeln zum Ausdruck kommendes sportethisches Verhalten von Mitspielern, Mitsportlern und Mitgliedern“ gewährleisten, und das Strafrecht dient dem „Schutz der für das gesellschaftliche Zusammenleben fundamentalen Rechtsgüter“³².

Der illegale Handel mit Dopingmitteln in Fitnessstudios (und damit der Amateursport) wird dagegen bereits heute umfassend von den Vorschriften des AMG (§§ 95 I Nr. 2a, 2b, 6a I, IIa) erfasst³³. Dieses stellt in Deutschland das legislative Hauptinstrument der Dopingbekämpfung dar. Es ist das einzige Gesetz, das sich explizit gegen Doping wendet. Im Jahr 1998 wurde in § 95 I Nr. 2a i.V.m. § 6a I AMG die bis dahin straffreie unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport kriminalisiert³⁴. § 95 I Nr. 2a i.V.m. § 6a I AMG pönalisiert das Inverkehrbringen, Verschreiben oder die Anwendung von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport bei anderen, sofern das Doping bei Menschen erfolgt oder erfolgen soll³⁵. Das gilt nach § 6a II S. 1 AMG jedoch nicht für sämtliche Dopingpräparate, sondern nur für Arzneimittel, die Stoffe der in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs zum Übereinkommen des Europarats gegen Doping vom 16.11.1989 aufgeführten Gruppen von verbotenen Wirkstoffen oder Stoffe enthalten, die zur Verwendung bei den dort aufgeführten verbotenen Methoden bestimmt sind³⁶. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG)³⁷ wurde 2007 über die Einführung von § 6a IIa AMG auch der Besitz nicht geringer Mengen von Arzneimitteln oder Wirkstoffen³⁸ zu Dopingzwecken im Sport strafbewehrt verboten, die im Anhang des AMG genannte Stoffe sind

³¹ Glocker 2009, S. 273.

³² Reschke 2001, S. 183.

³³ Für eine ausführliche Darstellung der Dopingstrafbarkeit nach dem AMG siehe Parzeller et al. 2012, S. 30–62.

³⁴ BGBl. I S. 2649 f. § 6a AMG ist die Verbotsnorm und § 95 I Nr. 2a, b AMG die darauf Bezug nehmenden Strafvorschriften.

³⁵ Zu den einzelnen Tathandlungen siehe Parzeller et al. 2012, S. 39/40.

³⁶ Durch die 2007 erfolgte Erwähnung der Methoden soll insbesondere das Eigenblutdoping erfasst werden, vgl. BT-Drs. 16/5526; kritisch dazu Parzeller et al. 2012, S. 47.

³⁷ BGBl. I 2007, S. 2510.

³⁸ Das Besitzverbot des § 6a IIa S. 1 AMG erfasst seit dem Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften von 2009 neben Arzneimitteln auch „Wirkstoffe“, BGBl. 2009 I S. 1990, 3578. Das ist insbesondere für anabole Substanzen von Bedeutung, die keine Arzneimittel sind, sondern Wirkstoffe, die erst noch verarbeitet werden müssen.

oder enthalten. Seit 2013 erfasst § 6a Ila S. 1 AMG neben dem Besitz auch den Erwerb³⁹.

Die statistische Erfassung zur Vollzugspraxis dieser Vorschriften war lange Zeit verbesserungswürdig⁴⁰. Inzwischen lassen sich anhand einer Zusammenschau zweier wissenschaftlicher Studien, den Kriminalstatistiken, der Selbstauskünfte der beiden Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie insbesondere des im September 2012 vorgelegten Berichts der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG)⁴¹ folgende Aussagen treffen: Wie die Studien von *Parzeller*⁴² und *Jahn*⁴³ belegen, bestand jahrelang ein Vollzugsdefizit. Insbesondere seit dem DBVG und der anschließenden Einführung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften hat sich dies allerdings geändert: Seit 2009 ist ein markantes Wachstum der Fallzahlen zu verzeichnen⁴⁴. So nahmen beispielsweise die Ermittlungsverfahren für Fälle einer banden- oder gewerbsmäßigen Begehung (§§ 95 III S. 2 Nr. 2b, 6a I AMG) von 43 (2009) auf 158 (2011) zu (bei fünf bzw. 25 Verurteilungen). Im Bereich der Besitzstrafbarkeit wuchs die Zahl der Ermittlungsverfahren von 500 (2009) auf 1.434 im Jahr 2011 (bei 99 bzw. 211 Verurteilungen). Die Polizeiliche Kriminalstatistik, die seit 2009 die Fälle des Inverkehrbringens, Verschreibens und die Anwendung von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport bei Dritten (§ 95 I Nr. 2a AMG) sowie den besonders schweren Fall der Abgabe an oder Anwendung bei Minderjährigen (§ 95 III Nr. 2a AMG) gesondert aufführt⁴⁵, bestätigt diese Entwicklung und weist eine Verdreifachung der Fallzahlen zu § 95 I Nr. 2a AMG zwischen 2009 und 2011 aus. Damit decken sich auch die Auskünfte der beiden bislang eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften München I und Freiburg⁴⁶. Der Anstieg der Fallzahlen ist dabei v.a. auf ihre Arbeit zurückzuführen, sie leiten den Großteil der Verfahren nach dem

³⁹ Drittes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 07.08.2013, BGBl. I 2013, S. 3108.

⁴⁰ Vgl. *Parzeller et al.* 2012, S. 124; sowie *Jahn* 2010, S. 75; *Koch* 2000, S. 61; BMI & BMG 2012, S. 8.

⁴¹ BMI & BMG 2012. In Art. 3 DBVG war 2007 die Evaluierung des Gesetzes nach fünf Jahren vorgesehen.

⁴² *Parzeller et al.* 2012, S. 122.

⁴³ Erste Zwischenergebnisse der Studie wurden bereits im Rahmen des 1. Kölner Sportrechtstages 2009 präsentiert, s. *Jahn* 2010, S. 74 ff. Die endgültige Untersuchung wurde in der Dissertation von *Kolbe* (2012) veröffentlicht.

⁴⁴ Die Zahlen entstammen dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des DBVG vom September 2012 (BMI & BMG 2012, S. 12/13).

⁴⁵ PKS Schlüsselzahlen 716212 und 716218.

⁴⁶ Für München der leitende Oberstaatsanwalt *Kai Gräber* in seinem Erfahrungsbericht im Rahmen des Internationalen Symposiums „Sportmedizin und Doping in Europa“ in Freiburg (12.-14.09.2011); für Freiburg die beiden zuständigen Staatsanwälte *Julia Bosch* und *Sebastian Wußler* im Interview mit dem Verfasser.

AMG⁴⁷. Die Ausweitung der proaktiven Ermittlungen hat somit zu einer – zwar bescheidenen, aber sichtbaren – Aufhellung des Dunkelfeldes im Bereich des illegalen Handels mit Dopingmitteln in Fitnessstudios geführt. Im Alltag der nicht auf Doping spezialisierten Verfolgungsbehörden spielen die Dopingstraftaten jedoch weiterhin eine sehr geringe Rolle⁴⁸.

3.3 Die rechtstheoretischen Grundlagen einer Ausweitung der Kriminalisierung

Eines der zentralen Probleme der strafrechtlichen Bekämpfung von Doping ist die Frage, auf welches Rechtsgut sich eine Kriminalisierung stützen kann. Dabei werden insbesondere die (Individual- und Volks-)Gesundheit⁴⁹ sowie rein sportethische Werte (wie Fairness und Chancengleichheit)⁵⁰ als taugliche Rechtsgüter mehrheitlich abgelehnt. Überwiegend wird jedoch der sportliche Wettkampf als wirtschaftlicher Wettbewerb als tragfähiger Ansatz für einen Straftatbestand gegen eigenverantwortliches Doping betrachtet⁵¹. Damit lässt sich die Einführung eines Tatbestandes „Sportbetrug“ rechtsdogmatisch rechtfertigen. Die Entscheidung über seine Einführung ist somit rein (sport-)politischer Natur.

Die kriminalpolitischen Konsequenzen einer Ausweitung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung, insbesondere eine Kriminalisierung des dopenden Sportlers selbst, sind bekannt und hinlänglich beschrieben worden⁵². Aus kriminologischer Perspektive wird diese zu Recht überwiegend abgelehnt⁵³. Denn die praktischen Nachteile einer strafrechtlichen Verfolgung überwiegen ihre Vorteile⁵⁴.

⁴⁷ Vgl. für die Schwerpunktstaatsanwaltschaft München I BMI & BMG 2012, S. 19.

⁴⁸ *Jahn* 2010, S. 80; *Parzeller et al.* 2012, S. 124.

⁴⁹ Siehe für die Individualgesundheit u.a. *Schattmann* 2008, S. 159; *Ahlers* 1994, S. 214; *Mestwerdt* 1997, S. 194; *Soyez* 2002, S. 79, für die Volksgesundheit u.a. *Petri* 2004, S. 183; *Glocker* 2009, S. 283.

⁵⁰ *Longrée* 2003, S. 47; *Petri* 2004, S. 179 Fn. 53; *Haug* 2006, S. 213; strittig, s. *Schattmann* 2008, S. 162 m.w.N.; *Glocker* 2009, S. 286.

⁵¹ Die theoretischen Grundlagen liefern dabei *Momsen-Pflanz* 2005, S. 169 ff. sowie *Schattmann* 2008, S. 163 ff.; vgl. auch *Adolphsen et al.* 2005.

⁵² Siehe *Dury* 2005; *Hauptmann* 2005, S. 241 f.; *Hilpert* 2007, S. 323 ff.; *Jahn* 2007, S. 585 ff.; *Kudlich* 2007a, S. 95 sowie 2007b, S. 686; *Adolphsen et al.* 2005, S. 39; *Prokop* 2006; *Krähe* 2006; *Haug* 2006, S. 221 f.; *Schild* 2008, S. 100; *Glocker* 2009, S. 267 f., S. 295 f.; *Parzeller et al.* 2012, S. 91 ff.

⁵³ Siehe *Glocker* 2009, S. 295 m.w.N.; *Schild* 2008, S. 100; *Haug* 2006, S. 221; *Adolphsen et al.* 2005, S. 39; *Glocker* 2009, S. 195, 267.

⁵⁴ Für eine Strafbarkeit des dopenden Sportlers spricht v.a. der dann auch gegen ihn mögliche Einsatz strafprozessualer Zwangsmaßnahmen; dagegen u.a. die unterschiedlichen Beweisanforderungen im Straf- und Verbandsverfahren, die zu der der Öffentlichkeit schwer vermittelbaren Situation führen können, dass dem strafrechtlichen Freispruch eine sportrechtliche Verurteilung gegenübersteht. Auch ist aufgrund des *nemo-tenetur*-

Völkerrechtlich ist Deutschland nicht zu einer Ausweitung der Kriminalisierung auf dem Gebiet des Dopings verpflichtet. Die internationalen Vorgaben der Übereinkommen des Europarats und der UNESCO wurden zufriedenstellend umgesetzt und erfordern keine weitergehende Pönalisierung⁵⁵. Das die Übereinkommen prägende Subsidiaritätsprinzip⁵⁶ spricht zudem für einen grundsätzlich zurückhaltenen Einsatz des Strafrechts.

Die Entstehung der Dopingstraftatbestände in Deutschland lässt sich bislang nicht auf einen bestimmenden Initiator zurückführen⁵⁷. Die bestehenden Straftatbestände des AMG stellen eine Reaktion auf verschiedene – teilweise nicht durch den Staat beeinflussbare – Ereignisse (Dopingskandale) und Vorgaben (Übereinkommen des Europarats und der UNESCO) dar⁵⁸. Die Rolle der Politik und der Gesetzgebung in Sachen Doping war bislang als passiv zu bewerten. Es wurde, gerade im europäischen Kontext, legislativ nicht vorangeschritten, sondern auf mehr (völkerrechtliche Übereinkommen) oder weniger (medial vermittelte Skandale) verbindliche Vorgaben reagiert. Die bislang geübte Zurückhaltung bezüglich einer Kriminalisierung ist vor dem erörterten Hintergrund der autonomen Sportorganisation in Deutschland und der grundsätzlich gebotenen strafrechtlichen Zurückhaltung (*ultima ratio*) durchaus nachvollziehbar und zu begrüßen.

4. Spanien

4.1 Die Organisation des Sports in Spanien

Die Organisation des Sports in Spanien unterscheidet sich grundlegend von derjenigen in Deutschland. Der Sport ist in Spanien, vereinfacht gesagt, ein Teil des Verwaltungsrechts und damit Staatssache. Präziser analysiert hat er einen komplexen öffentlich-/privatrechtlichen Mischcharakter⁵⁹.

Grundsatzes fraglich, ob es angesichts der verbandsrechtlichen Mitwirkungspflicht zur Abgabe der Dopingprobe ein Beweisverwertungsverbot im Strafverfahren gibt. Außerdem hätte der Sportler im Strafverfahren ein umfassendes Schweigerecht, was die Ermittlungen zumindest erschweren und auch Auswirkungen auf das sportrechtliche Verfahren haben kann.

⁵⁵ Schmidt 2009, S. 184.

⁵⁶ Longrée 2003, S. 37 Fn. 76; Schmidt 2009, S. 70.

⁵⁷ Zur Geschichte des Dopings und seiner Verfolgung sowie zur Rolle der unterschiedlichen Akteure im Zusammenhang mit der Kriminalisierung des Verhaltens siehe ausführlich Tauschwitz 2014, im Erscheinen, sowie Tauschwitz 2012.

⁵⁸ Die Regelungen des AMG lassen sich sowohl für ihren Inhalt als auch für ihre Entstehungszeit recht eindeutig auf das Übereinkommen des Europarats von 1989 und die UNESCO-Konvention von 2007 zurückführen. An der Ausarbeitung der Übereinkommen war die Politik selbst freilich beteiligt.

⁵⁹ Allué Buiza 2004, S. 49; Suárez López 2005, S. 681.

Im Gegensatz zu Deutschland finden sich bereits in der spanischen Verfassung⁶⁰ explizite Regelungen zum Thema Sport. So bestimmt Art. 43.3 CE, dass die öffentliche Gewalt („los poderes públicos“) die körperliche Erziehung und den Sport fördert⁶¹. Artikel 148.1.19 CE weist den autonomen Gebietskörperschaften die Kompetenz zur Sportförderung zu. Bereits nach diesen Grundsatzentscheidungen besteht ein bedeutsamer Staatsbezug des Sports.

Die Rechtsgrundlagen der Sportorganisation sind das Sportgesetz von 1990⁶² und das Gesetz zum Schutz der Gesundheit und der Bekämpfung des Dopings im Sport von 2006 (im Folgenden nach seinem spanischen Titel und in Übereinstimmung mit der spanischen Literatur LOPSLD abgekürzt⁶³). Das Sportgesetz regelte 1990 zum ersten Mal in der Geschichte des demokratischen Spaniens grundlegend die Organisation des Sports⁶⁴. Die LOPSLD, die in erster Linie der Dopingbekämpfung gewidmet ist, führte 2006 einige neue Einrichtungen des Sports ein bzw. wandelte bestehende um⁶⁵. Sie änderte an der Grundstruktur der Sportorganisation jedoch kaum etwas. Solange das Sportgesetz nicht von der LOPSLD modifiziert wurde, blieb es weiterhin in Kraft.

Wie in Deutschland sind die Vereine als Fundament der Sportorganisation privatrechtlich organisiert, die Vereinigungsfreiheit wird von Art. 22 CE garantiert⁶⁶. Ihre Autonomie ist jedoch beschränkt. Denn die staatliche Gesetzgebung gibt einen Rahmen an Mindestvorgaben vor, innerhalb dessen sich die privatrechtlichen Aktivitäten der Verbände bewegen dürfen. So stellen beispielsweise Dopingverstöße

⁶⁰ Constitución Española von 1978, im Folgenden mit CE abgekürzt.

⁶¹ Die Bestimmung steht im dritten Kapitel des ersten Titels der Verfassung, der die „Leitlinien des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft“ regelt. Es ist allgemeiner Konsens, dass diese den Gesetzgeber zur Umsetzung verpflichten, über die Art und Weise herrscht jedoch Uneinigkeit, s. *Palomar Olmeda* 1993, S. 179.

⁶² Ley del Deporte de 15 de octubre 1990 (BOE de 17 de octubre 1990, núm. 249); im Folgenden als Sportgesetz bezeichnet.

⁶³ Ley Orgánica 7/2006, de 21 de noviembre, de Protección de la Salud y de la Lucha contra el Dopaje en el Deporte; ebenfalls verwendet wird die Bezeichnung Anti-Doping-Gesetz.

⁶⁴ Nach dem rudimentären und praktisch wenig bedeutsamen Gesetz über Körperkultur und Sport von 1980 („Ley 13/1980, de 31 de marzo, general de la Cultura física y del deporte“).

⁶⁵ *García Cirac & García Silvero* 2006, S. 3. Die LOPSLD wurde 2013 durch die Ley Orgánica, de 20 de junio, de protección de la salud del deportista y de la lucha contra el dopaje en la actividad deportiva (BOE-A-2013-6732) reformiert. Die Änderungen betreffen aber nicht den Straftatbestand des Art. 361bis CP, sondern in erster Linie die verwaltungsrechtliche Organisation der wichtigsten Organe des Sports.

⁶⁶ Vgl. *Espartero Casado* 2004a, S. 133.

zwingend einen sehr schweren verwaltungsrechtlichen Verstoß⁶⁷ dar (vgl. Art. 14.1 LOPSLD). Es steht also nicht im Belieben der Verbände, Doping zu verfolgen, gem. Art. 75 Sportgesetz müssen sie entsprechende Regeln in ihre Statuten übernehmen⁶⁸. Der Grund und die Rechtfertigung für die staatliche Einmischung in die sportlichen Belange der Verbände ist deren Doppelfunktion: Nach Art. 30 Sportgesetz sind die Verbände zwar privatrechtliche Vereinigungen, nehmen jedoch gleichzeitig – im Wege eines der Beleihung ähnelnden Systems – hoheitliche Aufgaben der Verwaltung wahr⁶⁹. Zudem sind sie über den Obersten Sportrat (Consejo Superior de Deportes⁷⁰) de facto einer staatlichen Vormundschaft ausgesetzt⁷¹. Für Aspekte, die die Verbände nicht selbst regeln, gilt direkt die LOPSLD⁷². Wenn sich dieser keine konkrete Regelung entnehmen lässt, finden die allgemeinen Ausführungen des 11. Abschnitts des Sportgesetzes Anwendung. Zuletzt ist auch noch ein Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsrecht möglich, sofern auch das Sportgesetz für einen Sachverhalt keine normativen Vorgaben macht. Daher wird auch von einer aufsteigenden Anwendungsordnung gesprochen⁷³. Zudem gibt es komplementär eine absteigende Anwendungsordnung. Diese geht von der Verfassung aus, über das allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensgesetz zu den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen⁷⁴. Folglich ist das verbandsrechtliche Sanktionsverfahren Teil des Verwaltungsrechts, deshalb gelten auch alle dort anerkannten Prinzipien wie beispielsweise die „reformatio in peius“⁷⁵. Zudem ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Grundsätze wie Bestimmtheitsgebot, Rückwirkungsverbot oder Gesetzesvorbehalt⁷⁶ sowie die strafprozessualen Garantien auch im Verwaltungsstrafverfahren gelten⁷⁷. Für das Sanktionsverfahren der Verbände als Teil des Verwaltungsverfahrens gilt mithin nichts anderes.

Die in Deutschland nach privatem Recht verhängten sportrechtlichen Sanktionen (wie Disqualifikation oder Sperre) sind in Spanien disziplinarrechtliche Sanktionen

⁶⁷ „Infracción muy grave“, das ist die höchste Kategorie der Verstöße im Verwaltungsrecht.

⁶⁸ *Palomar Olmeda* 1993, S. 187; *Álvarez-Santullano Planas* 1993, S. 94.

⁶⁹ Vgl. *Roldán Barbero* 2001, S. 584; *Palomar Olmeda & Rodríguez García* 2007, S. 76.

⁷⁰ Siehe dazu *Palomar Olmeda* 1993, S. 179 f.

⁷¹ *Allué Buiza* 2004, S. 64.

⁷² *Gamero Casado* 2007, S. 216.

⁷³ Siehe dazu *Gamero Casado* 2007, S. 215 f.

⁷⁴ *Gamero Casado* 2007, S. 212.

⁷⁵ Übersicht der allgemeinen spanischen Verwaltungsrechtsprinzipien in *Gamero Casado* 2007, S. 225.

⁷⁶ Vgl. *Palomar Olmeda* 1993, S. 196–198.

⁷⁷ STC 18/1981 (RTC 1981, 18), vgl. dazu *Palomar Olmeda et al.* 1999, S. 66.

auf dem speziellen Gebiet des Sportdisziplinarwesens („disciplina deportiva“)⁷⁸. Die Disziplinargewalt ist eine Unterkategorie des Verwaltungsstrafrechts, da sie nicht gegenüber jedem Bürger greift, sondern nur gegenüber bestimmten Personen über eine individuelle Unterwerfung⁷⁹. Diese erfolgt in der Praxis über die Sportlizenz⁸⁰. Die Sportdisziplinargerichtsbarkeit umfasst somit nur verbandsangehörige Personen. Dies sind stets die Sportler, zum Teil auch andere Personen, wie Vereinsärzte oder Trainer. Für das sonstige Umfeld des Sportlers (persönliche Betreuer oder jegliche nicht dem Verband angehörige Personen) besteht hingegen keine verwaltungsrechtliche Sanktionsgewalt.

Der öffentlich-rechtliche Charakter der Sportgerichtsbarkeit hat auch Auswirkungen auf den Rechtsweg. Zunächst hat der Sportler alle speziellen verwaltungsrechtlichen Instanzen der Sportdisziplinargerichtsbarkeit anzurufen. Artikel 29 LOPSLD hat die Sportgerichtsbarkeit verschlankt und beschleunigt, so dass es nun in der Praxis innerhalb der Verbände nur noch eine Instanz gibt, die innerhalb einer gewissen Frist entscheiden muss⁸¹. Zumeist wird sie als Disziplinarkomitee bezeichnet⁸². Gegen das Urteil des Verbandsgerichts kann lediglich vor dem höchsten spanischen Sportgericht vorgegangen werden⁸³. Mit dessen Entscheidung wird der spezielle sportinterne Verwaltungsrechtsweg beendet. Danach kann der ordentliche Verwaltungsrechtsweg („jurisdicción contencioso-administrativa“) beschritten werden (vgl. Art. 29.4 LOPSLD)⁸⁴.

4.2 Die strafrechtliche Dopingverfolgung de lege lata und deren praktische Umsetzung

Die allgemeinen, nicht dopingspezifischen Strafvorschriften sind wie in Deutschland nur bedingt zur Dopingbekämpfung geeignet. Vor der Einführung von Art. 361bis CP 2006 war Doping für die Strafrechtswissenschaft lediglich von geringem Interesse. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Strafbarkeit von Doping bleibt daher hinter den in Deutschland existierenden Analysen deutlich an

⁷⁸ Siehe dazu *Espartero Casado* 2004b, S. 236.

⁷⁹ *Gamero Casado* 2007, S. 211.

⁸⁰ *Palomar Olmeda & Rodríguez García* 2007, S. 76.

⁸¹ *García Cirac & García Silvero* 2006, S. 4.

⁸² *González-Espejo & Rodríguez-Mourullo Otero* 2006, S. 65.

⁸³ *García Cirac & García Silvero* 2006, S. 4. Bis 2013 war dies das „Comité Español de Disciplina Deportiva“, dieses wird nun durch das „Tribunal Administrativo del Deportista“ abgelöst, siehe die 4. Schlussbestimmung der Ley Orgánica 3/2013, de 20 de junio, de protección de la salud del deportista y de la lucha contra el dopaje en la actividad deportiva.

⁸⁴ Vgl. *Espartero Casado* 2004b, S. 237; *Roldán Barbero* 2001, S. 583. In der Praxis ist diese letzte Entscheidung über den ordentlichen Verwaltungsrechtsweg aber selten, s. *Roldán Barbero* 2001, S. 584 Fn. 47.

Breite und Tiefe zurück. Im Gegensatz zu Deutschland ist in Spanien das Problem des Doppelbestrafungsverbots ausdrücklich und zugunsten des Strafrechts geregelt. Nach Art. 23 LOPSLD hat das Strafverfahren zwingend Vorrang vor dem Disziplinarverfahren. Bei Identität von Täter, Tat und Rechtsgrundlage steht eine strafrechtliche Verurteilung einer Disziplinarsanktion entgegen⁸⁵. Die Disziplinarorgane der Verbände müssen, wenn es Anhaltspunkte für eine Straftat gibt, ihre Verfahren einstellen und dies der Staatsanwaltschaft melden⁸⁶.

Tötungsdelikte spielen praktisch auch in Spanien keine Rolle⁸⁷. Kommt es durch Doping zu einer Körperverletzung, lässt die Einwilligung des Sportlers – in Abweichung zum deutschen Recht – die Strafbarkeit des Täters nicht entfallen, sondern wirkt nur strafmindernd (Art. 155 CP). Damit ist in Spanien der typische Fall von einvernehmlichem Doping eines Sportlers durch einen Dritten (z.B. Arzt oder Trainer) grundsätzlich gem. Art. 155 CP strafbar. In der Praxis besteht jedoch neben der Schwierigkeit des Kausalitätsnachweises v.a. das Problem, dass aufgrund der Interessensymbiose bei Doping etwaige Gesundheitsschäden des Sportlers erst gar nicht bekannt werden, da er keine Anzeige erstattet⁸⁸.

Die Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Betrugstatbestand stellen, sind die gleichen wie in Deutschland, da Art. 248 CP identisch mit der deutschen Bestimmung des § 263 StGB die Tatbestandsmerkmale Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden enthält und ebenso eine Kausalbeziehung zwischen den einzelnen Elementen erfordert⁸⁹. Doping lässt sich allenfalls in sehr speziellen Fallkonstellationen unter den Betrugstatbestand subsumieren – die strafrechtliche Literatur in Spanien dazu kann jedoch bestenfalls als fragmentarisch bezeichnet werden⁹⁰.

Die meiste Aufmerksamkeit wird im Zusammenhang mit Doping den Delikten gegen die Volksgesundheit gewidmet. Diese erfassen diverse Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Handel mit illegalen Dopingsubstanzen, dies betrifft in der Praxis v.a. den Amateursport (Fitnessstudios). Dennoch können auch diese Vorschriften nur auf bestimmte Substanzen wie gesundheitsschädliche Stoffe (Art. 359, 360 CP)⁹¹, Medikamente (Art. 361, 362 CP)⁹² oder Betäubungsmittel (Art.

⁸⁵ *González-Espejo & Rodríguez-Mourullo Otero* 2006, S. 66.

⁸⁶ *Gamero Casado* 2007, S. 233.

⁸⁷ *Quintero Olivares & Morales Prats* 2011, S. 31.

⁸⁸ Vgl. *Ramos Tapia* 2007, S. 19.

⁸⁹ Siehe dazu *Muñoz Conde* 2010, S. 405 f.

⁹⁰ *Cortés Bechiarelli* 2007, S. 125 ff; *Álvarez Vizcaya* 2006, S. 88; *Anarte Borrallo* 2000, S. 162; *Moreno Carrasco* 2005.

⁹¹ Siehe dazu *Rodríguez-Mourullo & Clemente* 2004, S. 57; *Palomar Olmeda* 2002, S. 54.

368 ff. CP)⁹³ angewendet werden. Sie decken somit nicht das gesamte Spektrum der zum Doping eingesetzten Mittel ab.

Soweit sich die Literatur dazu äußert, herrscht Einigkeit, dass Gendoping⁹⁴ von Art. 159 CP erfasst wird⁹⁵. Artikel 159.1 CP stellt das Manipulieren des Genotyps zu anderen als therapeutischen Zwecken unter Strafe⁹⁶.

Seit 2006 gibt es mit Art. 361bis CP einen speziellen Dopingstrafatbestand im Código Penal⁹⁷.

Art. 361bis Código Penal⁹⁸:

1. Wer Sportlern, die einem Verband angehören und nicht an Wettkämpfen teilnehmen, Sportlern ohne Verbandszugehörigkeit, die Sport als Freizeitbeschäftigung betreiben oder Sportlern, die an Wettkämpfen teilnehmen, die von Körperschaften des Sports in Spanien veranstaltet werden, verbotene Substanzen oder Wirkstoffgruppen ebenso wie nicht regelgerechte Methoden zum Zweck der Steigerung der physischen Leistungsfähigkeit oder der Beeinflussung von Wettkampfergebnissen, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe, wiederholter Einnahme oder anderer mitwirkender Umstände deren Leben oder Gesundheit in Gefahr bringen, ohne therapeutische Rechtfertigung verschreibt, verschafft, abgibt, liefert, verabreicht, anbietet oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis

⁹² Siehe dazu *Álvarez Vizcaya* 2006, S. 86; *Rodríguez-Mourullo & Clemente* 2004, S. 58; *Ramos Tapia* 2007, S. 22.

⁹³ Siehe dazu *Rodríguez-Mourullo & Clemente* 2004, S. 57; *Palomar Olmeda* 2002, S. 54/55.

⁹⁴ Bereits 2004 wurde die Durchführung von Gendoping als realistisch angesehen, so *Rodríguez-Mourullo & Clemente* 2004, S. 59.

⁹⁵ Siehe *Rodríguez-Mourullo & Clemente* 2004, S. 59; *Suárez López* 2005, S. 676; *Cortés Bechiarelli* 2007, S. 112.

⁹⁶ *Cortés Bechiarelli* 2007, S. 111.

⁹⁷ Siehe ausführlich zu Art. 361bis CP *Lapetra et al.* 2012, S. 23–47.

⁹⁸ 1. Los que, sin justificación terapéutica, prescriban, proporcionen, dispensen, suministren, administren, ofrezcan o faciliten a deportistas federados no competitivos, deportistas no federados que practiquen el deporte por recreo, o deportistas que participen en competiciones organizadas en España por entidades deportivas, sustancias o grupos farmacológicos prohibidos, así como métodos no reglamentarios, destinados a aumentar sus capacidades físicas o a modificar los resultados de las competiciones, que por su contenido, reiteración de la ingesta u otras circunstancias concurrentes, pongan en peligro la vida o la salud de los mismos, serán castigados con las penas de prisión de seis meses a dos años, multa de seis a dieciocho meses e inhabilitación especial para empleo o cargo público, profesión u oficio, de dos a cinco años.

2. Se impondrán las penas previstas en el apartado anterior en su mitad superior cuando el delito se perpetre concurriendo alguna de las circunstancias siguientes:

1.^a Que la víctima sea menor de edad.

2.^a Que se haya empleado engaño o intimidación.

3.^a Que el responsable se haya prevalido de una relación de superioridad laboral o profesional.

zu zwei Jahren, Geldstrafe von sechs bis achtzehn Monatssätzen und besonderem Betätigungsverbot für eine öffentliche Anstellung oder Amt, Beruf oder Arbeitsstelle von zwei bis fünf Jahren bestraft.

2. Die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Strafen werden in ihrer oberen Hälfte verhängt, wenn bei Begehung der Tat einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - (1) Das Opfer ist minderjährig.
 - (2) Es wurde eine Täuschung oder Drohung benutzt.
 - (3) Der Täter hat eine berufliche oder einem Arbeitsverhältnis entspringende Überlegenheit ausgenutzt.

Die Vorschrift soll als konkretes Gefährungsdelikts⁹⁹ dem Schutz der Volksgesundheit dienen¹⁰⁰. Artikel 361bis CP ist eine Blankettvorschrift. Die verbotenen Substanzen und Wirkstoffgruppen sowie die nicht regelgerechten Methoden werden gemäß Art. 12 LOPSLD durch die Verbotsliste des Obersten Sportrats festgelegt. Trotz der umständlichen Beschreibung kommen im Ergebnis als mögliche Tatverletzte alle Sportler in Betracht¹⁰¹. Diese sind nach der Konzeption des Delikts Opfer des Dopings und somit aus dem möglichen Täterkreis ausgeschlossen. Der Sportler ist daher auch dann nicht strafbar, wenn er beispielsweise den Arzt dazu verleitet, ihm die Mittel zu verschreiben. Er ist insoweit notwendiger Teilnehmer¹⁰². Die ausdrückliche Intention des Gesetzgebers war es, das Umfeld des Sportlers (Trainer, Ärzte, Betreuer etc.) zu kriminalisieren¹⁰³.

Als Qualifikationstatbestände sieht Art. 361bis.2 CP die Minderjährigkeit des Opfers, Täuschung oder Drohung sowie das Ausnutzen einer beruflichen (gemeint ist fachlichen) oder dem Arbeitsverhältnis entspringenden Überlegenheit (aufgrund eines Weisungsverhältnisses) vor. Eine fahrlässige Begehung ist nach Art. 367 CP ebenfalls strafbar (wird jedoch milder bestraft)¹⁰⁴. Danach ist strafrechtlich nur die grobe Fahrlässigkeit relevant, leichte Fälle werden von den verwaltungsrechtlichen

⁹⁹ Strittig, siehe dazu *Cortés Bechiarelli* 2008, S. 907; *Roca Agapito* 2007, S. 50; a.A.: *Compañy Català & Basauli Herrero* 2007, S. 445.

¹⁰⁰ *Cortés Bechiarelli* 2007, S. 61. Es ist dabei kaum zu leugnen, dass die Norm auch dopingbedingten Manipulationen vorbeugen soll. Dafür spricht u.a., dass Tatverletzte stets Sportler sein müssen, eine Absicht der Leistungssteigerung bzw. Wettkampfmnipulation vorliegen muss und nicht alle Tatmittel der Verbotsliste gesundheitsgefährdend sind, vgl. u.a. *Álvarez Vizcaya* 2008, S. 6; *Tornos* 2008, S. 3; *Rodríguez-Mourullo & Clemente* 2004; *García Arán* 2008, S. 209 f. Da sportethische Werte jedoch keine strafrechtliche Intervention rechtfertigen können, wurde der Tatbestand systematisch auf das insoweit belastbare Rechtsgut der Volksgesundheit gestützt.

¹⁰¹ *Tornos* 2008, S. 6.

¹⁰² *Roca Agapito* 2007, S. 56.

¹⁰³ *Adán Doménech* 2005, S. 109.

¹⁰⁴ *Roca Agapito* 2007, S. 53.

Sanktionen erfasst¹⁰⁵. Artikel 361bis CP kann durch Unterlassen begangen werden¹⁰⁶. Bislang wurden nur wenige Urteile zu Art. 361bis CP veröffentlicht¹⁰⁷. Dabei handelte es sich stets um Fälle des Handels mit Dopingmitteln in Fitnessstudios, mithin aus dem Bereich des Freizeitsports. Nach Auskunft von Experten wird die Vorschrift jedoch durchaus häufiger angewandt. Die Verfahren seien jedoch noch nicht zum Abschluss gekommen (was u.a. an der langen Verfahrensdauer in Spanien liege), daher seien sie noch nicht in Datenbanken geführt¹⁰⁸. Alle laufenden Verfahren sollen sich jedoch ebenso wie die bislang veröffentlichten Urteile ausschließlich auf den Freizeitsport beziehen. Die praktische Bedeutung der Vorschrift dürfte damit zwar größer sein, als es die veröffentlichten Urteile vermuten lassen. Insgesamt ist sie dennoch als sehr gering einzuordnen. Artikel 361bis CP kommt kaum zur Anwendung und wenn, dann ausschließlich im Bereich des illegalen Handels mit Dopingmitteln in Fitnessstudios. Obwohl bereits im Plan zur Dopingbekämpfung 2005 die Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften vorgesehen war, ist diese bis heute nicht erfolgt¹⁰⁹.

4.3 Doping und Rechtsgüterschutz

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Frage, welches Rechtsgut durch Doping betroffen ist, hat bei weitem nicht den Umfang und die Tiefe wie in Deutschland. Die Arbeiten, die sich dem Problem widmen, sind zudem in der Mehrzahl zeitlich nach und in Reaktion auf das Anti-Doping-Gesetz 2006 verfasst worden. Zuvor war das Thema in der Wissenschaft kaum präsent. Damit stellt sich die Situation in Spanien grundlegend anders als in Deutschland dar: Der Gesetzgeber hat 2006 mit der LOPSLD ein spezielles Anti-Doping-Gesetz erlassen und in Art. 361bis CP den entsprechenden Straftatbestand für Doping eingeführt. Mit der Gesetzesbegründung¹¹⁰ und der systematischen Einordnung in den Código Penal wurden Tatsachen geschaffen: Geschütztes Rechtsgut soll ausschließlich die Volksgesundheit sein. Dadurch wird der Raum für Spekulationen über die mögliche Ausgestaltung eines Dopingtatbestands deutlich begrenzt. In Deutschland, wo es im Strafgesetzbuch (noch) keinen speziellen Dopingtatbestand gibt, kann in der Wissenschaft über alle denkbaren Varianten diskutiert werden. In Spanien hinge-

¹⁰⁵ Cortés Bechiarelli 2008, S. 926.

¹⁰⁶ Nach den allgemeinen Regeln des Art. 11 CP, s. Roca Agapito 2007, S. 52; Cortés Bechiarelli 2007, S. 81.

¹⁰⁷ Stand Januar 2013 waren es genau zwei: Sentencia Nr. 651/2009 de AP Granada, Sección 2ª, 04.12.2009; Sentencia Nr. 545/2011 de AP de Valencia, Sección 3ª, 14.07.2011.

¹⁰⁸ So der Dopingexperte und Professor für Verwaltungsrecht (Universidad Carlos III de Madrid) Alberto Palomar im Gespräch mit dem Verfasser (am 28.05.2012).

¹⁰⁹ Punkt 59 des Plans zur Dopingbekämpfung, siehe dazu Suárez López 2005, S. 671–675.

¹¹⁰ Insbesondere deren 4. Abschnitt.

gen hat sich die Literatur v.a. mit dem gewählten Rechtsgut Volksgesundheit auseinandergesetzt und untersucht, inwiefern diese tatsächlich betroffen ist¹¹¹. Andere in Betracht kommende Rechtsgüter – die z.T. erst neu geschaffen werden müssten – spielen in der Debatte kaum eine Rolle.

Die Diskussion über die Individual-¹¹² und die Volksgesundheit¹¹³ sowie sportethische Werte verläuft dabei – soweit dazu grundsätzlich Überlegungen angestellt werden – parallel zu der in Deutschland. Allerdings findet in Spanien in der sportwissenschaftlichen und strafrechtlichen Literatur keine intensive und insbesondere keine grundlegende dogmatische Diskussion darüber statt, ob die wirtschaftliche Bedeutung des sportlichen Wettbewerbs einen eigenen Straftatbestand „Sportbetrug“ rechtfertigen könne¹¹⁴. Im Gegensatz zu Deutschland hat es bislang keine politischen Bestrebungen in diese Richtung gegeben.

4.4 Die Entwicklung der Dopingverfolgung in Spanien¹¹⁵

Der Geschichte des Dopings und seiner Verfolgung in Spanien ist durch die wachsende Kontrolle des Sports durch den Staat geprägt. Zunächst spielte der Sport für Politik und Gesellschaft kaum eine Rolle. Mit der Machtergreifung *Francos* änderte sich dies, fortan intervenierte die Politik intensiv auf dem Gebiet und politisierte den Sport. Gleichzeitig waren Athleten und Sportorganisationen in der Zeit weitestgehend rechtlos gestellt. Als Gegenbewegung dazu wurde der Sport in der Demokratie schließlich in das Verwaltungsrecht integriert. Bereits 1977 wurde der CSD (Consejo Superior de Deportes) gegründet, der als öffentlich-rechtliches Organ bis heute im Bereich des Sports und der Dopingverfolgung die maßgebliche Einrichtung ist. 1980 wurde mit dem Gesetz über Körperkultur und Sport die erste Rechtsvorschrift auf dem Gebiet erlassen und ein noch sehr rudimentäres öffentlich-rechtliches Sportdisziplinarrecht eingeführt. In den 1980er Jahren rückte Doping auch in Spanien immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit. Die Politik entschloss sich, den Sport strukturierter zu organisieren und die Dopingverfolgung entschieden und staatlich gelenkt anzugehen. Durch das Sportgesetz von 1990 nahm sich der Staat hauptverantwortlich der Dopingbekämpfung an, die Verbände sind seitdem lediglich ausführend tätig. Gleichzeitig wurde „Doping“ zum ersten

¹¹¹ Siehe dazu Fn. 100.

¹¹² *Cortés Bechiarelli* 2007, S. 17.

¹¹³ *Suárez López* 2005, S. 684 f. m.w.N; *Álvarez Vizcaya* 2006, S. 85, die richtigerweise Spitzen- und Breitensport unterscheidet.

¹¹⁴ Die wenigen Autoren, die die Frage thematisieren, bejahen tendenziell die Möglichkeit eines solchen Rechtsguts, s. *Álvarez Vizcaya* 2006, S. 88; *Palomar Olmeda* 2004a, S. 183.

¹¹⁵ Die Zusammenfassung ist *Tauschwitz* (2014, im Erscheinen) entnommen. Dort wurde erstmals die Geschichte des Dopings und seiner Verfolgung ausführlich chronologisch zusammengefasst.

Mal als Rechtsbegriff verwendet. Seitdem wurde die staatliche Beschäftigung mit Doping über diverse Dekrete ausgebaut und immer selbstverständlicher. 2005 wurde schließlich der Plan zur Dopingbekämpfung von der Regierung vorgestellt, der 2006 durch die LOPSLD umgesetzt wurde. Die Reform führte den Dopingstrafatbestand Art. 361bis CP ein. 2012 wurde eine Reform der LOPSLD beschlossen, die jedoch an der strafrechtlichen Regelung nichts änderte.

Neben dem stetigen Ausbau des staatlichen Einflusses auf die Dopingbekämpfung erlebte Spanien diverse Dopingfälle im Spitzensport, deren Aufarbeitung international kritisch wahrgenommen wurde. Der Gegensatz zwischen (wachsendem) staatlichem Engagement und negativer internationaler Rezeption der Bemühungen ist das entscheidende Charakteristikum der jüngeren Geschichte der Dopingverfolgung in Spanien.

4.5 Die Entstehung von Art. 361bis CP

Die Analyse der verschiedenen am Thema Doping beteiligten Akteure führt für Spanien zu der Erkenntnis, dass sich die Kriminalisierung im Gegensatz zu Deutschland eindeutig auf eine treibende Kraft zurückführen lässt. Die Politik war der Initiator der Pönalisierung von Doping. Die politische Initiative wurde medial intensiv vorbereitet und unterstützt, ohne dass die Medien dabei jedoch die Einführung von Art. 361bis CP initiierten. Sonstige Akteure wie der Sport oder die Sport- und Strafrechtswissenschaft spielten keine entscheidende Rolle.

Verschiedene Faktoren bewegten die Politik zur Einführung eines Straftatbestands Doping: Die notwendige Anpassung der sportrechtlichen Regelwerke an internationale Vorgaben, der Wunsch, der Strafrechtsgesetzgebung anderer Länder nicht nachzustehen, die vielen aktuellen nationalen und internationalen Dopingfälle, das gefühlte Versagen des bisherigen Kontrollsystems und die Bewerbung Madrids für die Olympischen Spiele 2012 spielten jeweils eine (mehr oder weniger) wichtige Rolle und führten dazu, dass der Gesetzgeber die Initiative ergriff¹¹⁶. Entscheidend waren jedoch der nationale und internationale Handlungsdruck und die Tatsache, dass die Politik für diesen durchaus empfänglich war. Mit der Kriminalisierung von Doping sollte ein starkes Signal nach innen und v.a. nach außen gesendet werden, Spanien wollte öffentlich als führend im Anti-Doping-Kampf wahrgenommen werden. Dazu wurde auch über die völkerrechtlichen Vorgaben hinausgegangen, diese wären auch über das bis dahin allein maßgebliche Verwaltungsrecht umsetz-

¹¹⁶ Die Anpassung der Gesetzeslage an den 2007 veränderten WADC, die Bewerbung Madrids für die Olympischen Spiele 2020 und die negative internationale Wahrnehmung des Dopingfalls *Alberto Contador* spielten auch bei der 2012 beschlossenen Reform der LOPSLD eine wesentliche Rolle. Die Beweggründe des Gesetzgebers ähneln sich in beiden Situationen erheblich und zeigen die Beeinflussbarkeit der Politik durch sportpolitischen Druck.

bar gewesen¹¹⁷. Doch um die staatliche Missbilligung eines Verhaltens auszudrücken, ist das Strafrecht das eindeutigste Signal. Der öffentliche Diskurs um die Einführung von Art. 361bis CP bezog sich dabei beinahe ausschließlich auf den Profisport. Der Straftatbestand kommt jedoch in diesem Bereich des Sports de facto nicht zur Anwendung, seine Einführung war diesbezüglich rein symbolischer Natur. Fasst man alle politischen Faktoren zusammen, lässt sich resümieren, dass im Fall des Art. 361bis CP das Strafrecht benutzt wurde, um die internationale Wahrnehmung des spanischen Anti-Doping-Kampfes zu verbessern. Positiver Nebeneffekt der Pönalisierung – der jedoch weder in der öffentlichen Debatte noch im Gesetzgebungsverfahren eine wichtige Rolle spielte – ist, dass mit Art. 361bis CP der illegale Handel mit Dopingmitteln in Fitnessstudios (theoretisch) bekämpft werden kann. Doch auch in diesem Bereich ist die praktische Bedeutung der Norm bislang sehr gering.

Für Deutschland wurde die staatliche Zurückhaltung auf dem Gebiet des Sports gelobt. Aufgrund dessen öffentlich-rechtlicher Organisation ist die Rolle des Staates in Spanien naturgemäß eine andere. Die Tatsache, dass sich der Staat Verstößen gegen das Verwaltungsrecht (wie es Doping auf dem Gebiet des Sportdisziplinarrechts darstellt) annimmt, ist systemimmanent. Die dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspringenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Einführung eines Straftatbestands sind jedoch mit denen in Deutschland identisch. Ein Verhalten zu kriminalisieren, um damit (fast) ausschließlich symbolische Effekte zu verfolgen, ist mit Blick auf das *ultima ratio*-Prinzip des Strafrechts nicht zu rechtfertigen.

5. Lehren, die sich aus den Erfahrungen in Spanien ziehen lassen

5.1 Grundsätzlich wirksamere Selbstregulierung des Sports

An Doping und seiner Verfolgung lassen sich die Erkenntnisse der Kriminologie zur sozialen Kontrolle unerwünschten Verhaltens anschaulich herausarbeiten und bestätigen. Die allgemeine Kontrolle, insbesondere die Selbstregulierung des Sports über seine Einrichtungen und Organe, ist deutlich besser zur Bekämpfung von Doping geeignet als die strafrechtliche Verfolgung. Sportrechtliche Sanktionen, insbesondere die Wettkampfsperre, greifen in schmerzhafter Weise in das wertvollste Kapital eines Athleten ein: seine Jugend¹¹⁸. Die Karriere eines Profisportlers ist in der Regel auf zehn bis zwanzig Jahre begrenzt. In dieser Zeit mehrere Jahre gesperrt zu werden, ist deutlich schmerzhafter, als eine gerichtlich regelmäßig zu erwartende Geldstrafe zu bezahlen. Zudem ist das Sportgerichtsverfahren besser auf die besonderen Gegebenheiten zugeschnitten. Denn die Sportgerichte

¹¹⁷ Auch die internationalen Forderungen nach einem entschiedenen Anti-Doping-Kampf hätten über das Verwaltungsstrafrecht zufriedengestellt werden können.

¹¹⁸ Die Verhaltenssteuerung hängt dabei entscheidend von der Entdeckungswahrscheinlichkeit ab, s. *Bette & Schimank* 1998, S. 376.

weisen die notwendige Sachkunde auf, die den ordentlichen Gerichten im Bereich des Dopings in der Regel fehlt. Darüber hinaus können die Sanktionen deutlich schneller und einfacher verhängt werden, da nicht auf die Garantien des Strafprozesses (insbesondere die Unschuldsvermutung¹¹⁹) geachtet werden muss.

Der Sport ist ein Bereich, in dem es für die Politik leicht ist, populäre und gleichzeitig populistische Entscheidungen zu treffen. Umfragen zeigen, dass die große Mehrheit der Bevölkerung die Einführung von neuen bzw. strengeren Strafbestimmungen auf dem Gebiet des Dopings befürwortet. Politiker, die Reformen in diese Richtung verlangen, können sich also sicher sein, dass der Wähler positiv auf die Forderung reagiert.

In Deutschland wurde in der Vergangenheit auch Spanien als Beispiel verwendet, um die Effektivität einer staatlichen Verfolgung von Doping zu belegen¹²⁰. Die dort gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Dopingbekämpfung durch ein Anti-Doping-Gesetz und Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch nicht verbessert wird. Wie die Anwendungsrealität in weiteren Ländern belegt, gilt dies für alle Formen von Anti-Doping-Straftatbeständen¹²¹. Diese Erkenntnis sollte in der Debatte um ein Anti-Doping-Gesetz und die Einführung eines Dopingbetrugstatbestands in Deutschland beachtet werden. Zwar lässt sich eine entsprechende Norm verfassungsrechtlich rechtfertigen, der Kreation des notwendigen Rechtsgutes wurde über verschiedene Studien die nötige theoretische Substanz geliefert. Ob die Vorschrift jedoch zu einer besseren Dopingbekämpfung beitragen würde, erscheint aufgrund der Erfahrungen mit dopingspezifischen Strafvorschriften sehr fraglich. Die Ausweitung der Pönalisierung würde in erster Linie das Bedürfnis nach legislativer Betriebsamkeit auf dem Gebiet befriedigen. Der deutsche (Straf-)Gesetzgeber hat sich dort jedoch in der Vergangenheit gerade durch seine Zurückhaltung ausgezeichnet. Bereits aufgrund dieser grundsätzlichen theoretischen Überlegungen sollte daher die Pönalisierung von Doping nicht ausgeweitet werden. Nun sieht es jedoch derzeit so aus, als würde bald ein Straftatbestand Dopingbetrug eingeführt werden. Sollte es dazu kommen, können die Erfahrungen in Spanien wenigstens

¹¹⁹ Für Dopingsanktionen gilt nach h.M. der Anscheinsbeweis, vgl. *Fenn & Petri* 2000, S. 232 f.; *Eufe* 2005, S. 38; *Haug* 2006, S. 176 f.; *Glocker* 2009, S. 216; *Krähe* 2000, S. 52; *Petri* 2004, S. 283 f. In Spanien sieht Art. 13.1. LOPSLD zwar eine objektive Verantwortlichkeit des Sportlers vor, diese wird jedoch über das Element der erforderlichen Sorgfalt im Sinne der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung gemildert, siehe dazu *Cazorla Prieto* 2007, S. 34 f.; *Palomar Olmeda et al.* 1999, S. 66 f.; *Millán Garrido* 2005, S. 149 ff.; *Palomar Olmeda* 2004b, S. 383. Daher unterscheiden sich die Anforderungen an Verantwortlichkeit und Beweislast im spanischen Sportdiziplinarverfahren i.E. nicht von denen in Deutschland. Zudem sieht Art. 19.2. LOPSLD ausdrücklich eine Berücksichtigung des Verschuldens bei der Strafzumessung vor.

¹²⁰ *Prokop* 2006, S. 193.

¹²¹ *Prittowitz et al.* 2012, S. 11 für Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz und Spanien.

herangezogen werden, um Fehler bei der Umsetzung der Kriminalisierung zu verhindern.

5.2 Problem der Parallelität von verbandsinterner und strafrechtlicher Verfolgung

Die Erfahrungen in Spanien bestätigen die in Deutschland überwiegende kriminalpolitische Einschätzung, dass die Doppelspurigkeit von verbandsinterner und strafrechtlicher Verfolgung aufgrund der grundlegenden Unterschiede in den rechtlichen Rahmenbedingungen eher kontraproduktiv ist und die Strafverfolgung Verzögerungs- wenn nicht sogar Verhinderungswirkung haben kann. Als wichtigstes Beispiel dient die sog. „Operación Puerto“¹²². In der Aufarbeitung des Doping-skandals wurden die Ermittlungsakten bis zum Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens den Verbänden nicht zur Verfügung gestellt, was dazu führte, dass der spanische und der italienische Radsportverband die sportrechtlichen Verfahren gegen 30 Fahrer Ende Oktober 2006 vorläufig einstellen mussten. Durch die strafprozessualen Ermittlungen erhielt die Bevölkerung von den Dopingvorwürfen Kenntnis, und es stieß in der Folge auf großes Unverständnis, dass die betroffenen Sportler trotz eindeutiger Beweislage vorerst weiter an Wettkämpfen teilnehmen durften. Die Parallelität von Verbands- und Strafverfahren führt zu einer Vielzahl von Problemen. So stellt sich die Frage, ob und wie Erkenntnisse, die durch strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erlangt wurden, an die Sportverbände weitergegeben und verwendet werden dürfen¹²³. Zudem kann es aufgrund der unterschiedlichen Beweisanforderungen in Verbands- und Strafverfahren zu der Situation kommen, dass einer verbandsrechtlichen Verurteilung ein strafrechtlicher Freispruch gegenübersteht. Diese Situation wäre der Bevölkerung nur schwer zu vermitteln und würde im Ergebnis die Akzeptanz beider Urteile verringern.

Im Gegensatz zu Deutschland hat der spanische Gesetzgeber 2006 mit Art. 23 LOPSLD das Problem der Doppelspurigkeit von Verbands- und Strafrecht explizit geregelt¹²⁴. Danach hat das Strafverfahren eindeutig Vorrang vor dem Disziplinarverfahren (wie stets, wenn Handlungen sowohl straf- als auch verwaltungsrechtlich

¹²² Für eine ausführliche Untersuchung der „Operación Puerto“ siehe *Tauschwitz* 2014, im Erscheinen.

¹²³ Nach der 2012 beschlossenen Reform der LOPSLD sollen zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur solche Beweismittel weitergegeben werden dürfen, die auch in einem reinen Verwaltungsverfahren hätten erhoben werden können. Diese Regelung lässt sich jedoch kaum auf Deutschland übertragen, da das Verbandsverfahren in Deutschland privatrechtlich ausgestaltet ist und es dort somit keine Zwangsmaßnahmen gibt.

¹²⁴ Während der „Operación Puerto“ war die LOPSLD noch nicht in Kraft getreten.

relevant sind)¹²⁵. Dies entspricht auch der herrschenden Lehre. Auch vor der Kodifizierung war diese Praxis Vorgabe der Rechtsprechung. Bei Identität von Täter, Tat und Rechtsgrundlage steht eine strafrechtliche Verurteilung einer Disziplinarstrafe entgegen. Die Disziplinarorgane der Verbände müssen, wenn es Anhaltspunkte für eine Straftat gibt, ihre Verfahren einstellen und dies der Staatsanwaltschaft melden. Ebenso müssen die Disziplinarorgane das Verfahren einstellen, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass die Handlung bereits strafrechtlich verfolgt wird. Das Disziplinarverfahren kann aber wieder aufgenommen werden, wenn das Strafverfahren eingestellt wird (sei es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen). Ein disziplinarrechtliches Urteil hat keine Präjudizwirkung für das Strafverfahren. Einer entsprechenden Regelung bedarf es auch in Deutschland. Der vom Bundesrat beschlossene Gesetzesentwurf äußert sich dazu jedoch nicht. Ohne eine Regelung des Verhältnisses von Verbands- zu Strafverfahren sind Verwirrungen jedoch vorprogrammiert. Entsprechende Regelungen könnten z.B. über Richtlinien für die Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

Die Mitteilungspflicht der Verbände stärkt zumindest theoretisch die strafrechtliche Verfolgung und ist eine wichtige Regelung im Anti-Doping-Kampf. Eine entsprechende Mitteilungspflicht gibt es in Deutschland nicht und es wird immer wieder beklagt, dass es kaum Anzeigen der Verbände an die Strafverfolgungsbehörden gibt. Allerdings lässt sich eine solche Verpflichtung in Deutschland nicht so leicht umsetzen wie in Spanien. Dort wird die Mitteilungspflicht den Verbänden über das Verwaltungsrecht auferlegt. In Deutschland ist dies aufgrund der Autonomie des Sports jedoch so nicht möglich. Es müssten dafür andere Wege gefunden werden. So könnte auf eine Selbstverpflichtung der Verbände hingewirkt werden. Ebenfalls denkbar ist, dass über die indirekte Einflussmöglichkeit der finanziellen Förderung die Einführung einer solchen Mitteilungspflicht forciert wird.

5.3 Klare Trennung von Berufs- und Breitensport

In Zukunft sollte im öffentlichen Diskurs über die strafrechtliche Relevanz von Doping der Breitensport klarer vom Profisport getrennt werden. Die Argumente für eine Kriminalisierung von Doping beziehen sich fast immer auf den Bereich des Spitzensports. Die tatsächlichen Auswirkungen der dazu geschaffenen Vorschriften zeigen sich bislang jedoch fast ausschließlich auf dem Gebiet des illegalen Handels mit Dopingmitteln in Fitnessstudios¹²⁶. In der Vergangenheit wurden beide Berei-

¹²⁵ Anderer Auffassung als die insoweit eindeutige gesetzliche Regelung *Cortés Bechiarrelli* 2007, S. 138.

¹²⁶ Der geplante Straftatbestand Dopingbetrug im AMG würde sich ausschließlich im Bereich des professionellen Sports auswirken, da er nur Sportler erfasst, die gedopt an einem berufssportlichen Wettbewerb teilnehmen.

che in der öffentlichen Debatte oftmals vermischt¹²⁷. Dadurch wurde in der Bevölkerung eine Erwartungshaltung an die Strafverfolgungsbehörden geschürt, der diese nicht gerecht werden können. Denn aufgrund der Interessenkonstellation im Spitzensport und der Verschwiegenheit aller Beteiligten sind dort *de lege lata* keine strafrechtlichen Verurteilungen zu erwarten.

In Spanien wurden bei der Einführung von Art. 361bis CP beide Bereiche der Dopingverfolgung vermischt. Es lässt sich an vielen Beispielen zeigen, dass neben der Regulierung des unkontrollierten Inverkehrbringens von leistungssteigernden Substanzen zusätzlich versucht wurde, die Manipulation des Wettkampfs zu erfassen¹²⁸. Durch die Vermischung dieser beiden Konzepte werden das Verständnis und die Anwendung der Norm derart erschwert, dass mit ihr nun keinem der beiden Probleme angemessen begegnet werden kann. Auch diese Erfahrung sollte bei der Diskussion um eine Ausweitung der Kriminalisierung in Deutschland beachtet werden. Der geplante Straftatbestand Dopingbetrug, der ausschließlich den sportlichen Wettkampf als wirtschaftlichen Wettbewerb schützen soll, soll nach dem Gesetzesentwurf „aus systematischen Gründen“ im AMG verortet werden¹²⁹, das jedoch ganz andere Schutzzwecke verfolgt. Zudem würde eine Strafvorschrift im AMG nur die nach dem Gesetz verbotenen Dopingmittel erfassen. Dies hätte zur widersinnigen Konsequenz, dass ein Sportler, der sich mit Mitteln doppt, die ausschließlich dem BtMG unterfallen, nicht wegen Dopingbetrugs bestraft werden könnte. Der sportliche Wettkampf als wirtschaftlicher Wettbewerb ist jedoch in beiden Fällen gleichermaßen betroffen. Es deuten sich also bereits jetzt für Deutschland vergleichbare Probleme und Diskussionen wie in Spanien an.

6. Schlussbetrachtung

Doping wird auch in Zukunft ein gleichsam unerwünschter und doch scheinbar unvermeidlicher Begleiter des professionellen Sports bleiben. Es ist ein Stück weit naiv zu glauben, dass über ein staatliches Eingreifen auch Doping im Spitzensport eingedämmt werden könnte. Daran kann und wird auch der Einsatz des Strafrechts nichts ändern. Der Gesetzgeber sollte nicht auf sein schärfstes Schwert zurückgreifen, nur um das Bedürfnis der Gesellschaft nach Aktivismus auf diesem Gebiet zu befriedigen. Vielmehr müssen die bestehenden Vorschriften durch alle Akteure

¹²⁷ Vgl. die Äußerungen des baden-württembergischen Justizministers *Rainer Stichelberger*, der beklagte, dass die AMG-Vorschriften zu häufig im Bereich des Freizeitsports angewendet würden und dadurch eine (praktisch nicht vorhandene) Eignung der Normen zur Bekämpfung von Doping im Spitzensport suggerierte, s. FAZ.net vom 19.06.2012; <http://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/doping/doping-bekaempfungskritik-an-bayerischen-kollegen-11791854.html>.

¹²⁸ *Álvarez Vizcaya* 2007, S. 566; vgl. insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Absicht der Leistungssteigerung bzw. Wettkampfmanipulation.

¹²⁹ Bundesrat-Drs. 266/13, S. 9.

konsequenter angewendet werden, das gilt für die Einrichtungen des Sports wie auch für die öffentliche Gewalt. So ernüchternd die Vorstellung auch sein mag, es bleibt kaum ein anderer Weg, als weiterhin konsequent und engmaschig Sportler auf Doping zu kontrollieren und ggf. zu sanktionieren. Es ist möglich, das Kontrollsystem zu stärken, wozu es zwangsläufig zusätzlicher finanzieller Mittel bedarf. Wenn es den Staaten ernst mit einer konsequenten Dopingbekämpfung ist, müssen sie auch bereit sein, mehr Geld in sie zu investieren¹³⁰.

Insbesondere auf der Ebene des Freizeitsports, der zumeist außerhalb der Regierungsgewalt der Sportverbände stattfindet, ist der Staat für eine effektive Bekämpfung des illegalen Handels mit gesundheitsgefährdenden Substanzen gefordert. Dafür stehen sowohl in Deutschland wie auch in Spanien bereits die notwendigen Instrumente zur Verfügung. Diese müssen in Zukunft nur entschiedener (beispielsweise über den Ausbau der Schwerpunktstaatsanwaltschaften) angewendet werden.

Die Kriminalisierung von Doping im Bereich des Profisports bringt mehr Nach- als Vorteile mit sich. Die Ursache dafür liegt darin, dass das Dopingverbot dem autonomen Bereich des Sports entspringt. Wenn sich mit dem Staat ein zweiter Akteur in die Dopingverfolgung einmischt, der nach gänzlich anderen Regeln operiert, entstehen eine Vielzahl von Problemen, für die derzeit keine ausreichenden Lösungen angeboten werden. Die in Spanien gemachten Erfahrungen mit der Einführung eines Straftatbestands im Kernstrafrecht belegen dies. Die Selbstregulierung des Sports ist – theoretisch betrachtet – zur Bekämpfung von Doping deutlich geeigneter als das Strafrecht. Auch dessen *ultima ratio*-Funktion spricht grundsätzlich für Zurückhaltung bei der Kriminalisierung. Sollte es dennoch zu einer Ausweitung der Pönalisierung kommen, sind zumindest handwerkliche Fehler zu vermeiden. Aus den Erfahrungen in Spanien lassen sich dazu wichtige Erkenntnisse gewinnen, die in der aktuellen Diskussion berücksichtigt werden sollten.

Literatur

- Adán Doménech, F.* (2007): Dopaje y justicia deportiva, in: Bosch Capdevila, E. & Franquet Sufrañes, M.T. (Koord.), *Dopaje, fraude y abuso en el deporte*. Barcelona, S. 107–129.
- Adolphsen, J., Gramlich, L., Haas, U., Jahn, M., Kreißling, W., Martens, D.-R., Pabel, H.J., Prokop, C., Rössner, D., Wüterich, C., Niese, H. & Hauptmann, M.* (2005): Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) zu möglichen gesetzlichen Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport. Frankfurt a.M.
- Ahlers, R.* (1994): Doping und strafrechtliche Verantwortlichkeit – Zum strafrechtlichen Schutz des Sportlers vor Körperschäden durch Doping. Baden-Baden.

¹³⁰ Im Koalitionsvertrag vom November 2013 (vgl. Fn. 4) wird die nachhaltige finanzielle Unterstützung der NADA zugesichert.

- Allué Buiza, A.* (2004): El deporte como fenómeno jurídico y bien constitucionalmente protegido, in: Espartero Casado, J. (Koord.), *Introducción al Derecho del Deporte*. Madrid, S. 49–72.
- Álvarez Vizcaya, M.* (2008): Salud o deporte: ¿Qué pretende tutelar el derecho penal? *La Ley Penal* 47, S. 5–18.
- Álvarez Vizcaya, M.* (2006): ¿Necesita el deporte la tutela del derecho penal?, in: Palomar Olmeda, A. (Hrsg.), de Asís Roig, A. & Hernández San Juan, I. (Koord.), *Estudios sobre el dopaje en el deporte*. Madrid, S. 67–91.
- Álvarez-Santullano Planas, L.* (1993): La lucha contra el dopaje. Marco legal. *Revista Jurídica del Deporte* 1, S. 87–95.
- Anarte Borralló, E.* (2000): Sistemas penales comparados – Derecho Penal y actividades deportivas – España. *Revista Penal* 6, S. 160–163.
- Bette, K.-H. & Schimank, U.* (1998): Doping und Recht – soziologisch betrachtet, in: Viehweg, K. (Hrsg.), *Doping – Realität und Recht. Internationales Symposium am 04. und 05.07.1997 in Erlangen*. Berlin, S. 357–390.
- Brockhaus – Die Enzyklopädie (2001): Studienausgabe, Band 5 CRO-DUC. 20. Aufl. Leipzig, Mannheim.
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium für Gesundheit (BMI & BMG) (2012): Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG). Berlin; http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/Sport/bekaempfung_doping_sport.pdf?__blob=publicationFile [26.03.2014].
- Cazorla Prieto, L.M.* (2007): Presentación, in: Cazorla Prieto, L.M. & Palomar Olmeda, A. (Hrsg.), *Comentarios a la Ley Antidopaje en el Deporte*. Cizur Menor, Navarra, S. 25–48.
- Compañy Català, J.M. & Basauli Herrero, E.* (2007): El tipo penal del delito de dopaje del Art. 361 bis del Código Penal, in: Millán Garrido, A. (Hrsg.), *Comentarios a la Ley Orgánica de protección de la salud y de lucha contra el dopaje en el deporte*. Barcelona, S. 419–452.
- Cortés Bechiarelli, E.* (2008): El nuevo delito de dopaje: alcance y propuestas de interpretación, in: Muñoz Conde, F. (Hrsg.), *Problemas actuales del derecho penal y de la criminología – Estudios penales en memoria de la Profesora Dra. María del Mar Díaz Pita*. Valencia, S. 905–935.
- Cortés Bechiarelli, E.* (2007): El delito de dopaje. Valencia.
- Dury, W.* (2005): Kann das Strafrecht die Doping-Seuche ausrotten? *Zeitschrift für Sport und Recht* 4, S. 137–141.
- Espartero Casado, J.* (2004a): Derecho de asociación y deporte: los antecedentes normativos del asociacionismo deportivo español, in: Espartero Casado, J. (Koord.), *Introducción al Derecho del Deporte*. Madrid, S. 133–172.
- Espartero Casado, J.* (2004b): Los conflictos deportivos y sus formas de solución. Especial referencia al sistema disciplinario deportivo, in: Espartero Casado, J. (Koord.), *Introducción al Derecho del Deporte*. Madrid, S. 231–274.
- Eufe, T.* (2005): Die Unschuldsvermutung im Dopingverfahren. Baden-Baden.

- Fahl, C.* (2001): Sportverbandsgerichtsbarkeit und Doppelbestrafungsverbot. *Zeitschrift für Sport und Recht* 5, S. 181–183.
- Fenn, H. & Petri, G.* (2000): Unschuldsumutung und Anscheinsbeweis im Verbandsstrafverfahren. *Zeitschrift für Sport und Recht* 6, S. 232–235.
- Gamero Casado, E.* (2007): Régimen de infracciones y sanciones, in: Cazorla Prieto, L.M. & Palomar Olmeda, A. (Hrsg.), *Comentarios a la Ley Antidopaje en el Deporte*. Cizur Menor, Navarra, S. 205–255.
- García Arán, M.* (2008): El derecho penal simbólico (a propósito del nuevo delito de dopaje en el deporte y su tratamiento mediático), in: García Arán, M. & Botella Corral, J. (Hrsg.), *Malas noticias – Medios de comunicación, política criminal y garantías penales en España*. Valencia, S. 191–227.
- García Cirac, M.J. & García Silvero, E.A.* (2006): El anteproyecto de Ley Orgánica de Protección de la Salud y de Lucha contra el Dopaje en el Deporte: algunas reflexiones tras su aprobación por el Consejo de Ministros. *Diario La Ley* 6422, S. 1446–1451.
- Glocker, M.* (2009): Die strafrechtliche Bedeutung von Doping – de lege lata und de lege ferenda. Frankfurt a.M.
- González Grimaldo, M.-C.* (1974): *El ordenamiento jurídico del deporte*. Madrid.
- González-Espejo, P. & Rodríguez-Mourullo Otero, A.* (2006): Breve comentario a la Ley Orgánica de Protección de la Salud y de Lucha contra el Dopaje en el Deporte. *Actualidad Jurídica Uría y Menéndez* 15, S. 63–67.
- Haug, T.* (2006): *Doping – Dilemma des Leistungssports*. Hamburg.
- Hauptmann, M.* (2005): Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo) – Zusammenfassung – Mögliche gesetzliche Initiativen für eine konsequentere Verhinderung, Verfolgung und Ahndung des Dopings im Sport. Teil 1: *Zeitschrift für Sport und Recht* 5, S. 198–200; Teil 2: *Zeitschrift für Sport und Recht* 6, S. 239–243.
- Hilpert, H.* (2007): *Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland*. Berlin.
- Jahn, M.* (2010): Die Praxis der Sanktionierung von Dopingmittelvergehen zwischen Strafrecht, Arzneimittelrecht und Wettbewerbsrecht, in: Höfling, W. & Horst, J. (Hrsg.), *Doping – warum nicht?* Tübingen, S. 69–89.
- Karakaya, I.* (2004): *Doping und Unterlassen als strafbare Körperverletzung?* Frankfurt a.M.
- Kolbe, J.-F.* (2012): *Strafprozessuale Aspekte der strafrechtlichen Dopingverfolgung*. Berlin.
- Krähe, C.* (2006): *Anti-Doping-Gesetz – Pro und Contra – Contra: Argumente gegen ein Anti-Doping-Gesetz*. *Zeitschrift für Sport und Recht* 5, S. 194.
- Kudlich, H.* (2007a): An den Grenzen des Strafrechts – Regionale und verfassungsorientierte Strafgesetzgebung, dargestellt am Beispiel des strafrechtlichen Schutzes gegen Doping. *Juristische Arbeitsblätter* 2, S. 90–95.
- Kudlich, H.* (2007b): Nochmals: Dopingbekämpfung mit strafrechtlichen Mitteln – Dublik und Anschluss. *Juristische Arbeitsblätter*, S. 686.

- Lapetra, M., Prittwitz, S. & Prittwitz, C.* (2012): Gutachten Spanien, in: Bundesinstitut für Sportwissenschaften (Hrsg.), Rechtsvergleich der strafrechtlichen Normen und der strafprozessualen Verfolgung des Dopings im Leistungs- und Spitzensport in Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz und Spanien. Bonn.
- Longrée, S.* (2003): Dopingsperre – Schadensersatzansprüche des Sportlers. Paderborn.
- Mestwerdt, T.* (1997): Doping – Sittenwidrigkeit und staatliches Sanktionsbedürfnis? Hamburg.
- Millán Garrido, A.* (2005): La lucha contra el dopaje en el Derecho español: síntesis normativa, in: Millán Garrido, A. (Koord.), Régimen jurídico del dopaje en el deporte. Barcelona, S. 125–180.
- Momsen-Pflanz, G.* (2005): Die sportethische und strafrechtliche Bedeutung des Dopings – Störung des wirtschaftlichen Wettbewerbs und Vermögensrelevanz. Frankfurt a.M.
- Moreno Carrasco, F.* (2005): Dopaje Deportivo. Elementos para una valoración delictiva del comportamiento. Revista jurídica de deporte y entretenimiento: deportes, juegos de azar, entretenimiento y música 13, S. 59–93.
- Muñoz Conde, F.* (2010): Derecho Penal – Parte Especial. 18. Aufl. Valencia.
- Palomar Olmeda, A.* (2004a): El dopaje en el deporte – Un intento de elaborar una visión sosegada y constructiva. Madrid.
- Palomar Olmeda, A.* (2004b): La regulación del dopaje en el deporte, in: Espartero Casado, J. (Koord.), Introducción al Derecho del Deporte. Madrid, S. 353–389.
- Palomar Olmeda, A.* (2002): Las alternativas en la represión del dopaje deportivo. Revista Jurídica del Deporte 7, S. 37–65.
- Palomar Olmeda, A.* (1993): La intervención del Estado en el control y represión del dopaje deportivo. Revista Española de Derecho Deportivo 2, S. 177–201.
- Palomar Olmeda, A. & Rodríguez García, J.* (2007): La Ley Antidopaje: el modelo de prevención y represión, in: Cazorla Prieto, L.M. & Palomar Olmeda, A. (Hrsg.), Comentarios a la Ley Antidopaje en el Deporte. Cizur Menor, Navarra, S. 69–114.
- Palomar Olmeda, A., Rodríguez Bueno, C. & Guerrero Olea, A.* (1999): El dopaje en el ámbito del deporte. Análisis de una problemática. Pamplona.
- Parzeller, M., Prittwitz, C., Prittwitz, S., Heise, H., Rüdiger, C., Centamore, R., Wenk, M. & Laux, J.* (2012): Gutachten Deutschland, in: Bundesinstitut für Sportwissenschaften (Hrsg.), Rechtsvergleich der strafrechtlichen Normen und der strafprozessualen Verfolgung des Dopings im Leistungs- und Spitzensport in Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz und Spanien. Bonn.
- Petri, G.* (2004): Die Dopingsanktion. Berlin.
- Prittwitz, C., Prittwitz, S. & Parzeller, M.* (2012): Vergleich der Ländergutachten, in: Bundesinstitut für Sportwissenschaften (Hrsg.), Rechtsvergleich der strafrechtlichen Normen und der strafprozessualen Verfolgung des Dopings im Leistungs- und Spitzensport in Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz und Spanien. Bonn.
- Prokop, C.* (2006): Anti-Doping-Gesetz – Pro und Contra – Pro: Argumente für ein Anti-Doping-Gesetz. Zeitschrift für Sport und Recht 5, S. 192–193.

- Prokop, C.* (2000): Die Grenzen der Dopingverbote. Baden-Baden.
- Quínteros Olivares, G. & Morales Prats, F.* (2011): Comentarios a la parte Especial del Código Penal. 9. Aufl. Cizur Menor, Navarra.
- Ramos Tapia, M.I.* (2007): Dopingrecht in Spanien, in: Vieweg, K. & Siekmann, R. (Koord.), Legal Comparison and Harmonisation of Doping Rules – Pilot Study for the European Commission. Berlin.
- Reinhart, M.* (2001): Sportverbandsgerichtsbarkeit und Doppelbestrafungsverbot. Zeitschrift für Sport und Recht 2, S. 45–47; Zeitschrift für Sport und Recht 5, S. 184 f.
- Reschke, E.* (2001): Sportverbandsgerichtsbarkeit und Doppelbestrafungsverbot – Erwidern auf Reinhart. Zeitschrift für Sport und Recht 5, S. 183–184.
- Roca Agapito, L.* (2007): Los nuevos delitos relacionados con el dopaje (Comentario a la reforma del Código Penal llevada a cabo por LO 7/2006, de 21 de noviembre, de protección de la salud y de lucha contra el dopaje en el deporte). Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología 09–08.
- Rodríguez-Mourullo Otero, A. & Clemente, I.* (2004): Dos aspectos de derecho penal en el deporte: el dopaje y las lesiones deportivas. Actualidad Jurídica Uría y Menéndez 9, S. 53–68.
- Roldán Barbero, H.* (2001): La creación política de una nueva delincuencia: el uso del doping en el deporte, in: Arroyo Zapatero, L.A. & Berdugo Gómez de la Torre, I. (Hrsg.), Homenaje al Dr. Marino Barbero Santos in memoriam VI. II. Salamanca, Cuenca, S. 563–592.
- Schattmann, M.* (2008): Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf. Frankfurt a.M.
- Schild, W.* (2008): Gerichtliche Strafbarkeit des Dopings, in: Kauerhof, R., Nagel, S. & Zebisch, M. (Hrsg.), Doping und Gewaltprävention – Dokumentation des Leipziger Sportrechtstages 2007. Leipzig, S. 35–128.
- Schild, W.* (2002): Sportstrafrecht. Baden-Baden.
- Schmidt, J.* (2009): Internationale Dopingbekämpfung – Grundlagen und nationalstaatliche Umsetzung. Stuttgart.
- Soyez, V.* (2002): Die Verhältnismäßigkeit des Dopingkontrollsystems. Frankfurt a.M.
- Suárez López, J.M.* (2005): El dopaje ante el derecho penal, in: Jiménez Soto, I. & Arana García, E. (Hrsg.), El derecho deportivo en España 1975-2005. Sevilla, S. 667–689.
- Tauschwitz, M.* (2014, im Erscheinen): Die Dopingverfolgung in Deutschland und Spanien. Eine strafrechtliche und kriminologische Untersuchung. Berlin.
- Tauschwitz, M.* (2012): La persecución penal del dopaje en Alemania. Cuadernos de política criminal 108, III, época II, S. 187–201.
- Tornos, A.* (2008): Una aproximación crítica al nuevo delito de dopaje del art. 361bis del Código Penal. La Ley Penal 47, S. 19–31.



In der Broschürenreihe „research in brief | forschung aktuell“ veröffentlicht das Max-Planck-Institut vorläufige bzw. zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen. Die Broschüren können kostenlos in gedruckter Form unmittelbar über das Institut bezogen werden. Sie sind auch online unter www.mpicc.de in PDF verfügbar. Zuletzt erschienene Titel sind:

- Nr. 47 *Dietrich Oberwittler, Anina Schwarzenbach, Dominik Gerstner*
Polizei und Jugendliche in multi-ethnischen Gesellschaften
Ergebnisse der Schulbefragung 2011 „Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen“ in Köln und Mannheim
April 2014 • 84 Seiten
- Nr. 45 *Franziska Kunz*
Auswirkungen der Erhebungsanonymität auf Teilnahmebereitschaft und Antwortverhalten in postalischen Befragungen zu selbstberichteter Kriminalität
Ein Methodenexperiment
Oktober 2013 • 28 Seiten
- Nr. 44 *Christopher Murphy*
Money Laundering and the Casino Industry
Findings from a Doctoral Study
Oktober 2013 • 30 Seiten
- Nr. 43 *Hans-Jörg Albrecht*
Prison Overcrowding – Finding Effective Solutions
Strategies and Best Practices against Overcrowding in Correctional Facilities
April 2012 • 83 Seiten
- Nr. 42 *Andreas Armbrorst, David Jensen (Eds.)*
Retaliation, Mediation, and Punishment
Summary of Proceedings IMPRS REMEP Winter University 2009
Mai 2010 • 66 Seiten
- Nr. 41 *Dietrich Oberwittler, Shenghui Qi*
Public Opinion on the Death Penalty in China
Results from a General Population Survey Conducted in Three Provinces in 2007/08
Juni 2009 • 28 Seiten

research in brief

Die Frage, ob und wie Doping strafrechtlich verfolgt werden sollte, wird in der Sport- und Strafrechtswissenschaft bereits seit geraumer Zeit intensiv diskutiert. Das Thema erhält aufgrund der Reformbestrebungen des Gesetzgebers aktuelle Brisanz.

Die Diskussion rührt dabei an grundsätzliche Probleme der Kriminologie und des Strafrechts: Wann und weshalb wird ein Verhalten zu strafrechtlich relevantem Unrecht erklärt? Ist ein Rückgriff auf das Strafrecht zu einer effektiven Verhaltenssteuerung tatsächlich sinnvoll?

Angesichts der zuweilen hitzig geführten Debatte ist es hilfreich, die Dopingverfolgung in Deutschland über den Vergleich mit einer fremden Rechtsordnung aus einer gewissen Distanz zu betrachten. So wird der Blick für die Besonderheiten und Voraussetzungen der strafrechtlichen Dopingverfolgung hierzulande geschärft. Spanien hat 2006 ein Anti-Doping-Gesetz verabschiedet und einen speziellen Dopingtatbestand im Strafgesetzbuch eingeführt. Die dort gemachten Erfahrungen werden in der Studie „Die Dopingverfolgung in Spanien und Deutschland. Eine strafrechtliche und kriminologische Untersuchung“ präsentiert. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie werden hier erstmals vorgestellt und sollen einen kritischen Beitrag zu der aktuellen Reformdiskussion liefern.